

Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland; Halbjahresbericht 2019

Graf, Johannes

Veröffentlichungsversion / Published Version

Tätigkeitsbericht, Jahresbericht / annual report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Graf, J. (2019). *Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland; Halbjahresbericht 2019*. (Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 1). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-67473-6>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

BERICHTSREIHEN ZU MIGRATION UND INTEGRATION – REIHE 1

Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland

Halbjahresbericht 2019

Johannes Graf



Forschung



Forschungszentrum
Migration, Integration und Asyl

Inhaltsverzeichnis

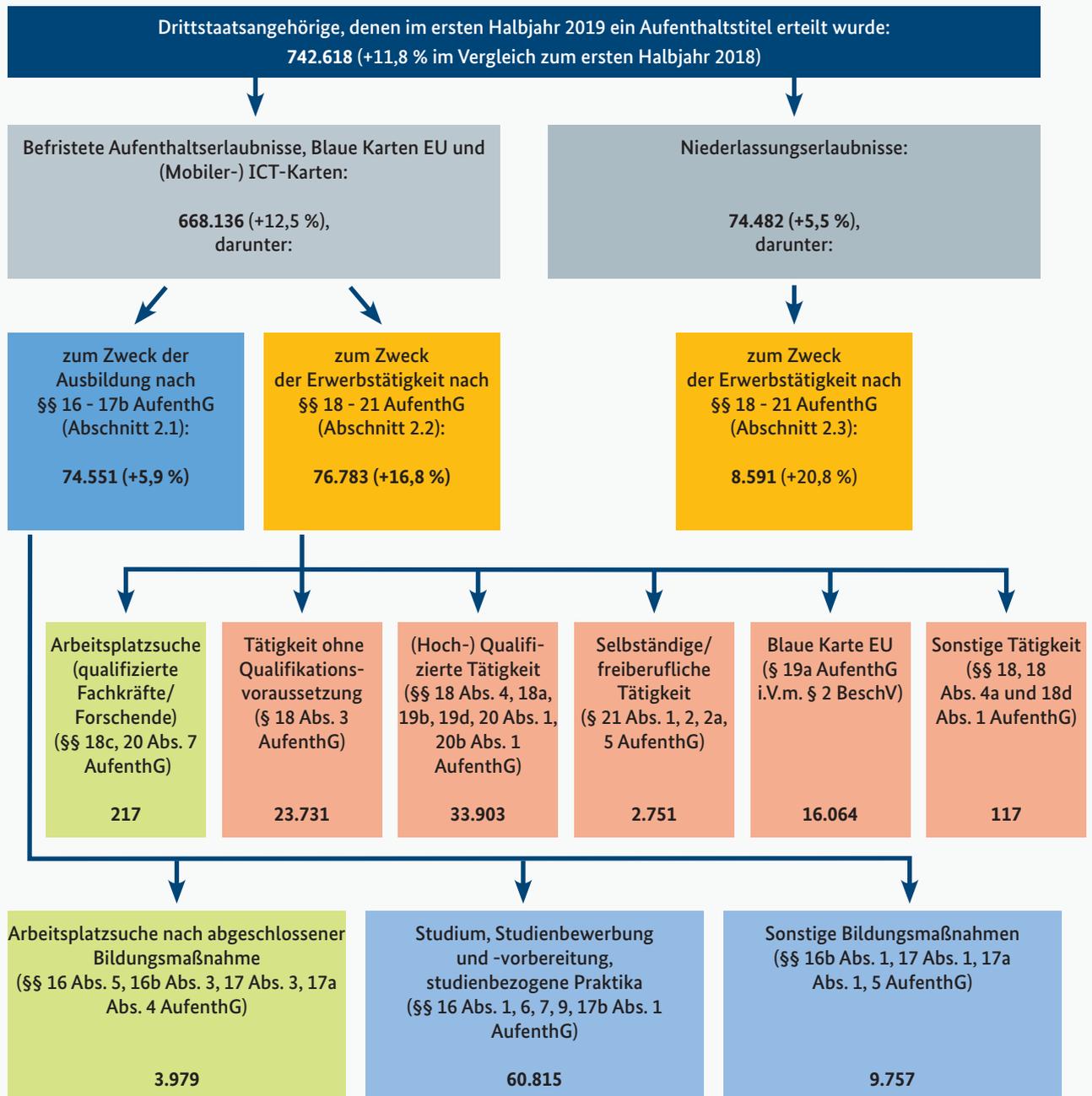
Zusammenfassung	3
1. Einleitung und Datengrundlage	6
2. Erteilung von Aufenthaltstiteln	8
2.1 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Bildungsmigration	11
2.2 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration	14
2.2.1 Fachkräfte	19
2.2.2 Personen mit Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung	20
2.3 Niederlassungserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration	21
3. Statuswechsel im Zusammenhang mit Bildung und Erwerbstätigkeit	23
3.1 Statuswechsel von Bildung zu Erwerbstätigkeit	24
3.2 Statuswechsel von Arbeitsplatzsuche zu Erwerbstätigkeit	25
3.3 Statuswechsel zu einer Blauen Karte EU	26
3.4 Statuswechsel von Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu sonstigen Aufenthaltstiteln	26
4. Aufhältige Drittstaatsangehörige im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration	29
4.1 Bildungsmigration	29
4.2 Erwerbsmigration	30
4.2.1 Fachkräfte	32
4.2.2 Personen mit Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung	33
Anhang:	
Erteilung von Aufenthaltstiteln nach Bundesländern	34

Zusammenfassung

ZENTRALE TRENDS

- Im ersten Halbjahr 2019 wurde bei der Vergabe von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige insgesamt - im Vergleich zum Vorjahreszeitraum - ein Anstieg von 11,8 % verzeichnet. Während die Steigerungsrate für die Titel der Erwerbsmigration etwas höher lag (+16,8 %), fiel sie bei Titeln der Bildungsmigration etwas geringer aus (+5,9 %).
- Besonders Titel für betrieblichen Ausbildungszwecke, die Arbeitsplatzsuche nach einem Studium, eine Erwerbstätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung sowie ICT-Karten wiesen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum eine überdurchschnittliche Steigerung in der Anzahl an Erteilungen auf.
- Die große Mehrheit der Titel wurde dabei an Personen vergeben, die bereits vor dem Berichtszeitraum nach Deutschland eingewandert sind (durch Verlängerungen, Statuswechsel oder Ersterteilungen im Folgejahr der Einreise). Gleichwohl nahm die Zahl der in Deutschland aufhältigen Bildungs- und Erwerbsmigrantinnen und -migranten im vergangenen Jahr deutlich zu.
- Quantitativ bedeutsamstes Land für die Bildungsmigration bleibt nach wie vor China, für die Erwerbsmigration Indien.

ERTEILUNG VON AUFENTHALTSTITELN – KAPITEL 2



- Im ersten Halbjahr 2019 haben insgesamt 74.551 Bildungs- und 85.374 Erwerbsmigrantinnen und -migranten (= drittstaatsangehörige Personen mit Aufenthaltstiteln im direkten Zusammenhang mit (der Suche nach) einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit) einen dementsprechenden Aufenthaltstitel erhalten. Dies entspricht 21,5 % aller Personen, die im ersten Halbjahr 2019 einen Aufenthaltstitel erteilt bekamen.
- 4.196 dieser Personen erhielten einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche. Weitere 61.309 Personen wurden als erwerbstätige Fachkräfte (zur Definition siehe Abschnitt 2.2.1) registriert, was einem Anteil von 71,8 % an allen Personen mit Erteilungen im Rahmen der Erwerbsmigration entspricht.
- Betrachtet man alle Personen, denen im ersten Halbjahr 2019 ein Aufenthaltstitel zur Ausbildung oder Erwerbstätigkeit erteilt wurde, so sind davon nur 20,7 % tatsächlich auch in diesem Jahr zugewandert. Die deutliche Mehrheit hielt sich also schon zuvor in Deutschland auf.

STATUSWECHSEL IN ZUSAMMENHANG MIT BILDUNG UND ERWERBSTÄTIGKEIT – KAPITEL 3

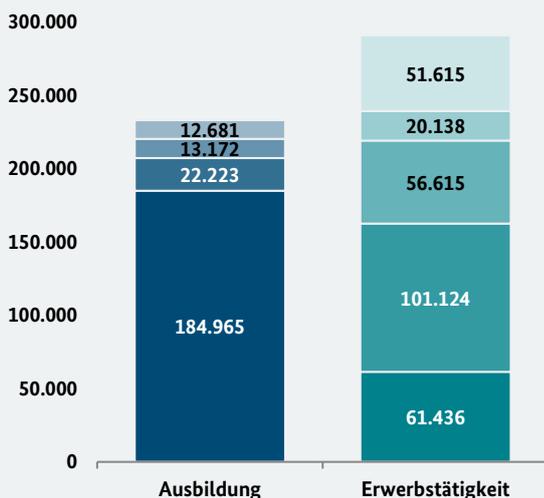
- Der größte Teil der Statuswechsel im Kontext von Bildungs- und Erwerbsmigration verläuft innerhalb der Titel zur Erwerbsmigration (12.554 Personen), von Aufenthaltserlaubnissen zur Ausbildung zu Titeln der Erwerbstätigkeit (8.203 Personen) sowie innerhalb der Titel zur Bildungsmigration (5.951 Personen).
- Speziell die Aufnahme einer Tätigkeit nach einem Studium in Deutschland (inkl. dem Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche nach dem Studium) sowie Wechsel von einer Ausbildung oder einer bestehenden Erwerbstätigkeit hin zu einer Blauen Karte EU spielen dabei eine große Rolle. Somit stehen vor allem Wechsel zu (hoch-)qualifizierten Tätigkeiten im Mittelpunkt der Statuswechsel im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration.

AUFHÄLTIGE DRITTSTAATSANGEHÖRIGE IM RAHMEN DER BILDUNGS- UND ERWERBSMIGRATION – KAPITEL 4

Zum Stichtag 30. Juni 2019 lässt sich die Zahl der in Deutschland aufhältigen Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstiteln zur Bildungs- oder Erwerbsmigration anhand des AZR wie folgt darstellen:

- Zum Zweck der Ausbildung (nach §§ 16 – 17b AufenthG) waren im AZR 233.041 Personen registriert, was einem Anstieg von 5,9 % im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt entspricht. Die häufigsten Herkunftsländer aufhältiger Bildungsmigrantinnen und -migranten waren China, Indien und die USA. Etwa die Hälfte der Personen war unter 26 Jahre alt, der Frauenanteil lag bei 44,9 %.

- Zum Zweck der Erwerbstätigkeit (nach §§ 18 – 21 AufenthG) hielten sich 290.928 Personen in Deutschland auf. Die Zahl ist damit seit Dezember 2018 um 9,3 % gestiegen. Erwerbstätige Fachkräfte machten insgesamt einen Anteil von 77,8 % aller im Rahmen der Erwerbsmigration aufhältigen Personen aus. Hauptherkunftsländer aufhältiger Erwerbsmigrantinnen und -migranten waren Indien, China sowie Bosnien und Herzegowina. Im Vergleich zur Bildungsmigration ist diese Gruppe deutlich älter (10,4 % unter 26 Jahren) und weist außerdem mit 31,7 % einen geringeren Frauenanteil auf.



Ausbildung	Erwerbstätigkeit
Studium/Studienvorbereitung (nach § 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG)	Beschäftigung ohne Qualifikationsvoraussetzung (nach § 18 Abs. 3 AufenthG)
Betrieblicher Ausbildungszweck (nach § 17 Abs. 1 AufenthG)	Qualifizierte Beschäftigung (nach § 18 Abs. 4 AufenthG)
Sprachkurs oder sonstiger Schulbesuch (nach § 16b Abs. 1 AufenthG)	Blaue Karte EU (nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV)
Sonstige Aufenthaltserlaubnisse	Sonstige Aufenthaltserlaubnisse
	Niederlassungserlaubnis

1. Einleitung und Datengrundlage

Das Forschungszentrum des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge legt im Rahmen seiner „Berichtsreihen zu Migration und Integration“ mit dem Wanderungsmonitoring einen speziellen Fokus auf die Bildungs- und Erwerbsmigration. Ziel ist die Gewinnung von Informationen zum Zweck der Zuwanderungssteuerung und zur qualifizierten Beratung im Rahmen politischer Entscheidungen. Gleichzeitig unterstützt das Wanderungsmonitoring Personen in Wissenschaft und Journalismus bei ihrer Arbeit und informiert die Öffentlichkeit.

Zu diesem Zweck wird auf statistische Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zurückgegriffen, welche auf den durch die Ausländerbehörden vergebenen Aufenthaltstiteln beruhen. Bei EU-Staatsangehörigen, die aufgrund der EU-Freizügigkeit keinen solchen Aufenthaltstitel benötigen, kann keine Differenzierung nach Aufenthaltsgründen vorgenommen werden. Die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen dagegen kann differenziert nach Aufenthaltszwecken betrachtet werden. Die von den örtlichen Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse sowie Blaue Karten EU und (Mobiler-) ICT-Karten)¹ werden im AZR registriert und umfassen neben den für diesen Bericht zentralen Aufenthaltstiteln zum Zweck der Erwerbstätigkeit und der Ausbildung auch solche aus familiären oder humanitären Gründen. Diese Unterteilung ist auf Basis der jeweiligen Paragraphen des deutschen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) möglich, welches die genannten vier Gruppen in einzelnen Abschnitten behandelt.²

Drittstaatsangehörige, die in Deutschland arbeiten wollen, sind jedoch nicht explizit auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit angewiesen. Ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang besteht bspw. auch für nachziehende Familienmitglieder, und auch die meisten der aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilten Aufenthaltstitel berechtigen ihre Inhaberinnen und Inhaber zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Gleiches gilt auch für den Aspekt der Bildungsmigration, wie zum Beispiel die Aufnahme eines Studiums. Das Wanderungsmonitoring

bildet daher nicht das gesamte Erwerbspersonenpotenzial von Drittstaatsangehörigen bzw. deren Beteiligung am Bildungssystem ab, sondern fokussiert sich auf Personen, die auf Basis des AZR erkennbar zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit nach Deutschland eingereist bzw. hier aufhältig sind.

Da außerdem ein großes Arbeitskräftepotenzial aus der Zuwanderung von EU-Staatsangehörigen resultiert (laut AZR waren über 90 % der im ersten Halbjahr 2019 nach Deutschland zugezogenen Angehörigen eines EU-Staates im erwerbsfähigen Alter von 16 bis 64 Jahren), erscheint parallel zum vorliegenden Wanderungsmonitoring ein weiterer Bericht des Forschungszentrums mit dem Titel „Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland“. Dort sind die AZR-Zahlen zur Zu- und Abwanderung sowie zum Aufenthalt von EU-Staatsangehörigen im selben Berichtszeitraum detailliert dargestellt.

Da in diesem Bericht nur längerfristige Aufenthaltstitel (d. h. ohne Visa) nach dem deutschen Aufenthaltsgesetz (§ 4 AufenthG) betrachtet werden, sind in den folgenden Ausführungen neben freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen der EU, des EWR und der Schweiz auch deren Familienangehörige ohne eine solche Staatsangehörigkeit³ sowie Drittstaatsangehörige, die sich mit einer Duldung in Deutschland aufhalten, **nicht** enthalten. Genauso werden Personen aus den Statistiken ausgeschlossen, die nach ihrer Einreise noch auf die Vergabe eines Aufenthaltstitels warten bzw. sich mit einer Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren befinden.⁴

Bei den vorgestellten Daten handelt es sich außerdem - wenn nicht explizit anders erläutert - stets um reine Personenstatistiken. Sofern eine drittstaatsangehörige Person innerhalb des Berichtszeitraums mehrere Aufenthaltstitel erhalten hat, wurde bei der Auswertung der Daten des AZR jeweils nur der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Damit wird vermieden, dass eine Person mehrmals in die Erteilungsstatistik eingeht.

Diesem Bericht liegt des Weiteren ein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum bis zum 30. September 2019 zugrunde. Somit werden auch Aufenthaltstitel ausgewiesen, die zwar

1 Im Folgenden werden zur besseren Lesbarkeit sowohl Blaue Karten EU als auch (Mobiler-) ICT-Karten unter dem Begriff der Aufenthaltserlaubnis zusammengefasst. Genauso wird auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU (nach § 9a AufenthG) mit unter dem Begriff der Niederlassungserlaubnis geführt.

2 Aufenthaltstitel, die nicht in diese Bereiche fallen, werden als „gesonderte Aufenthaltsrechte“ aufgeführt. Darunter befinden sich z. B. auch die Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG oder die Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU nach § 9a AufenthG.

3 Diese erhalten eine (Dauer-) Aufenthaltskarte nach dem jeweiligen Freizügigkeitsgesetz bzw. -abkommen.

4 Für nähere Informationen zu diesen Gruppen siehe z. B. die BAMF-Publikation „Das Bundesamt in Zahlen“ oder den Migrationsbericht der Bundesregierung.

im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2019 erteilt, aber erst im dritten Quartal 2019 in das AZR eingetragen wurden. Dadurch erhöht sich die Belastbarkeit der Daten, weil längere Bearbeitungszeiten in den Ausländerbehörden Berücksichtigung finden.

Durch die diesem Bericht zugrundeliegende Auswertungslogik unterscheiden sich die ausgewiesenen Zahlen von denen, die beispielsweise im Migrationsbericht der Bundesregierung oder der BAMF-Publikation „Das Bundesamt in Zahlen“ (auf jährlicher Basis) veröffentlicht werden. Während im Wanderungsmonitoring der **Erteilungszeitraum** im Vordergrund steht, d. h. nur Aufenthaltstitel betrachtet werden, die auch im Berichtszeitraum erteilt wurden, wird in den beiden anderen genannten Publikationen vor allem der **Zuwanderungszeitraum** in den Fokus gerückt, d. h. es werden alle Personen dargestellt, die im Berichtszeitraum eingereist sind, unabhängig davon, ob ihnen der Aufenthaltstitel noch im jeweiligen Zeitraum erteilt wurde. Unterschiede zwischen diesen Auswertungslogiken entstehen z. B. dadurch, dass die regulären Visa für Drittstaatsangehörige für drei Monate gültig sind, und es dadurch vorkommt, dass Personen, welche gegen Ende eines Berichtszeitraums eingereist sind, erst danach ihren Aufenthaltstitel beantragen. Auch kann das Asylverfahren einige Zeit in Anspruch nehmen und somit Einreise- und Erteilungsjahr voneinander abweichen. Während der Migrationsbericht bzw. „Das Bundesamt in Zahlen“ diese Personen bereits im Jahr ihrer Einreise aufführen, sind sie im Wanderungsmonitoring erst im darauffolgenden Berichtszeitraum enthalten.

Im folgenden Bericht werden zuerst alle im ersten Halbjahr 2019 an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltstitel dargestellt (Kapitel 2), um darauf die Erteilungen in den Bereichen Bildungs- und Erwerbsmigration näher zu fokussieren. Dabei kann neben dem Einreisejahr und den Aufenthaltswegen auch nach Staatsangehörigkeiten, Alter und Geschlecht der Personen differenziert werden. Kapitel 3 geht näher auf Statuswechsel ein, d. h. auf Personen, die bereits einen Aufenthaltstitel innehatten und im Berichtszeitraum in einen anderen Titel gewechselt sind. Abgeschlossen wird diese Publikation mit einer Aufstellung über die zum Ende des Berichtszeitraums in Deutschland zum Zweck der Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit aufhältigen Drittstaatsangehörigen (Kapitel 4).

2. Erteilung von Aufenthaltstiteln

Im Fokus dieses Kapitels steht die Anzahl an Drittstaatsangehörigen, denen im ersten Halbjahr 2019 in Deutschland ein befristeter Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthaltserlaubnis (inkl. Blaue Karte EU und (Mobiler-) ICT-Karte) oder ein unbefristeter Aufenthaltstitel in Form einer Niederlassungserlaubnis (inkl. Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU) erteilt wurde. Zuerst werden alle Personen betrachtet, denen im Berichtszeitraum ein solcher Titel erteilt wurde, im weiteren Verlauf erfolgt eine Fokussierung auf die Bildungs- und Erwerbsmigration.

Um sicherzustellen, dass keine Person mehrmals in die Statistiken eingeht, wurde bei Personen, die im Zeitraum von Januar bis Juni 2019 mehrere Aufenthaltstitel erhalten haben (etwa durch Wechsel von einem Aufenthaltstitel zu einem anderen), jeweils der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Gesonderte Statistiken zu ausgewählten Formen des Statuswechsels sind anschließend im Kapitel 3 dargestellt. Des Weiteren wird im folgenden Kapitel danach differenziert, ob die betreffenden Personen im Berichtszeitraum eingereist sind oder sich schon zuvor in Deutschland aufgehalten haben (Einreise in 2019/Einreise vor 2019).

Insgesamt wurden im ersten Halbjahr 2019 an 668.136 Drittstaatsangehörige (erstes Halbjahr 2018: 593.721 Personen) Aufenthaltserlaubnisse und an 74.482 Drittstaatsangehörige Niederlassungserlaubnisse (erstes Halbjahr 2018: 70.600 Personen) erteilt (Tabelle 1).⁵ Von diesen insgesamt 742.618 Personen, denen im ersten Halbjahr 2019 ein Aufenthaltstitel ausgestellt wurde, hielten sich 89,5 % bereits vor Jahresbeginn 2019 in Deutschland auf und 10,5 % reisten erst in 2019 nach Deutschland ein. Das heißt, bei der Mehrheit der Personen, die im ersten Halbjahr 2019 einen Aufenthaltstitel in Deutschland erhalten haben, handelt es sich entweder um Personen, die bereits zuvor einen Aufenthaltstitel besessen hatten und diesen im ersten Halbjahr 2019 gewechselt (im Folgenden: Statuswechsel) bzw. verlängert haben, oder um solche, die z. B. aufgrund geltender Visabestimmungen oder länger andauernder Antragstellung erst im Jahr nach ihrer Einreise einen Titel erhalten haben (siehe Kapitel 1). Von den 78.316 im ersten Halbjahr 2019

⁵ Die dargestellten Werte beinhalten z. T. auch solche Fälle, in denen einer Person bei Verlust des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) oder bei Erneuerung der ausländischen Passpapiere ein neuer eAT ausgestellt wurde. Dies stellt an sich zwar keine Erteilung eines neuen Aufenthaltstitels dar, kann jedoch im AZR nicht weiter differenziert werden.

Tabelle 1: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach Aufenthaltsweg und Einreisejahr

	Erteilungen in ersten Halbjahr 2019	Veränderung zum Vorjahreszeitraum	Erteilungen im ersten Halbjahr 2019 bei...	
			Einreise in 2019	Einreise vor 2019
Aufenthaltserlaubnisse	668.136	+74.415 (12,5 %)	77.940	590.196
Ausbildung	74.551	+4.142 (5,9 %)	14.117	60.434
Erwerbstätigkeit	76.783	+11.028 (16,8 %)	18.990	57.793
Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe	277.976	+45.691 (19,7 %)	5.393	272.583
Familiäre Gründe	223.773	+13.328 (6,3 %)	36.306	187.467
Gesonderte Aufenthaltsrechte	15.053	+196 (1,3 %)	3.134	11.919
Niederlassungserlaubnisse	74.482	+3.882 (5,5 %)	376	74.106
Erwerbstätigkeit	8.591	+1.481 (20,8 %)	22	8.569
Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe	15.206	+1.528 (11,2 %)	171	15.035
Familiäre Gründe	33.087	-677 (2,0 %)	87	33.000
Gesonderte Aufenthaltsrechte	17.598	+1.550 (9,7 %)	96	17.502
Gesamt	742.618	+78.297 (11,8 %)	78.316	664.302

Quelle: Ausländerzentralregister

eingereisten Personen erhielten 77.940 eine Aufenthaltserlaubnis und 376 eine Niederlassungserlaubnis, wobei es sich bei Letzteren zum größten Teil um Wiedereinreisende mit einem Voraufenthalt in Deutschland handelt.

Sowohl die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse zusammengenommen (+12,5 %), als auch die Zahl der erteilten Niederlassungserlaubnisse (+5,5 %) stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum an. Betrachtet man lediglich die Erteilungen von Aufenthaltstiteln an Personen, die erst im Berichtszeitraum eingereist sind, so zeigt sich für die befristeten Aufenthaltstitel im Vergleich zum ersten Halbjahr 2018 ein anderes Bild: 3,9 % weniger Personen (-3.205) erhielten eine Aufenthaltserlaubnis im jeweiligen Halbjahr ihrer Einreise. Dies kann auf Veränderungen im Bereich der Zuwanderung aus humanitären sowie vor allem aus familiären Gründen zurückgeführt werden. Als Folge der hohen Fluchtmigration in den Jahren 2015/2016 liegt der Schwerpunkt der im Berichtszeitraum an Drittstaatsangehörige

erteilten Aufenthaltstitel zwar in diesen beiden Bereichen, jedoch ist in beiden ein Rückgang an Erteilungen an im Berichtsjahr eingereiste Personen zu beobachten.

Betrachtet man nur die befristeten Aufenthaltstitel, so liegt mit 41,6 %, wie in den Vorjahren auch, der Schwerpunkt bei Personen mit einer Erteilung aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (siehe Abbildung 1). Der Anteil selbst ist im Vergleich zum Gesamtjahr 2018 wieder etwas angestiegen, nachdem er damals zum ersten Mal seit 2013 wieder gefallen war (Gesamtjahr 2013: 18,0 %; 2014: 22,1 %; 2015: 27,8 %; 2016: 43,4 %; 2017: 43,6 %; 2018: 38,8 %). Insgesamt wurde mit 33,5 % ein weiterer großer Teil der befristeten Aufenthaltstitel aus familiären Gründen vergeben (erstes Halbjahr 2018: 35,4 %). Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen einer Bildungsmaßnahme oder einer Erwerbstätigkeit stellen mit 11,2 % bzw. 11,5 % deutlich kleinere Gruppen dar.

Abbildung 1: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2019 ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, nach Aufenthaltsrecht, Aufenthaltswort und Einreisejahr

Aufenthaltserlaubnisse



Erteilungen insgesamt: große Rechtecke
 Davon mit Einreise im ersten Halbjahr 2019: kleine Rechtecke

Quelle: Ausländerzentralregister

Betrachtet man die Staatsangehörigkeiten aller Personen, denen im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2019 eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, so zeigt sich, dass etwas mehr als ein Viertel (26,5 %) dieser Personen aus Syrien stammt. Dies steht in direktem Zusammenhang mit der quantitativen Bedeutung der Titel aus humanitären Gründen. Im Ranking der häufigsten Staatsangehörigkeiten (Tabelle 2) folgen die Türkei und Afghanistan auf den Plätzen 2 und 3. Während auch bei afghanischen Staatsangehörigen die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen dominiert, wurden türkischen Staatsangehörigen am häufigsten Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse aus familiären Gründen ausgestellt. Unter den zehn häufigsten Herkunftsländern weisen lediglich Indien und China eine mehrheitlich durch Aufenthaltstitel im Rahmen einer Bildungsmaßnahme oder einer Erwerbstätigkeit geprägte Erteilungsstruktur auf.

Da nach § 27 Abs. 5 AufenthG für nachziehende Familienangehörige ein uneingeschränkter Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt besteht, ergibt sich aus den Personen mit Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen ein beachtliches Arbeitskräftepotenzial. Auch die meisten der aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilten Aufenthaltstitel berechtigen Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Wie viele davon aber tatsächlich aktiv am Arbeitsmarkt teilnehmen, lässt sich aus den im AZR erfassten Daten nicht ermitteln (siehe dazu auch die Auswertung der Arbeitsmarktstatistik in Kapitel 6 des Jahresberichts 2018).

Ein Teil der Aufenthaltstitel steht jedoch in direkter Verbindung zu Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit. Personen mit diesen Titeln werden im Weiteren als Bildungs- bzw. Erwerbsmigrantinnen und -migranten bezeichnet. Diese Gruppe besteht einerseits aus den 151.334 Personen mit im ersten Halbjahr 2019 erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Ausbildung (74.551 Personen) bzw. der Erwerbstätigkeit (76.783 Personen), sowie andererseits auch aus den 8.591 Personen, deren im ersten Halbjahr 2019 erteilten Niederlassungserlaubnissen eine Erwerbstätigkeit zu Grunde liegt. Diese insgesamt 159.925 Personen mit Erteilungen im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration entsprechen zusammen einem Anteil von 21,5 % aller Drittstaatsangehörigen, denen im ersten Halbjahr 2019 ein Aufenthaltstitel erteilt wurde. Von allen Bildungs- und Erwerbsmigrantinnen und -migranten sind dabei 14.117 bzw. 19.012 Personen (18,9 % bzw. 22,3 %) im ersten Halbjahr 2019 nach Deutschland eingereist. Insgesamt wurden sowohl bei den Erteilungen zum Zweck der Ausbildung (+5,9 %) als auch bei der Erteilung der befristeten und unbefristeten Titel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (+16,8 % bzw. +20,8 %) Steigerungen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verzeichnet.

Betrachtet man die Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen zur Ausbildung und Erwerbstätigkeit abhängig vom Bundesland der zuständigen Ausländerbehörde (siehe Tabelle 3), zeigen sich deutliche Unterschiede in den Anteilen, die diese beiden Gruppen an den Gesamterteilungen von befristeten Aufenthaltstiteln für das jeweilige Bundesland

Tabelle 2: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das erste Halbjahr 2018 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	Im ersten Halbjahr 2019 erteilte Aufenthaltstitel		Im ersten Halbjahr 2018 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	Syrien	196.932	26,5 %	135.673	20,4 %	1
2	Türkei	53.651	7,2 %	56.633	8,5 %	2
3	Afghanistan	34.282	4,6 %	41.254	6,2 %	3
4	Kosovo	34.014	4,6 %	28.701	4,3 %	5
5	Irak	29.151	3,9 %	31.793	4,8 %	4
6	Indien	27.826	3,7 %	24.167	3,6 %	7
7	China	27.070	3,6 %	27.308	4,1 %	6
8	Serbien	22.947	3,1 %	18.956	2,9 %	10
9	Russische Föderation	20.303	2,7 %	21.104	3,2 %	8
10	Bosnien und Herzegowina	20.278	2,7 %	19.491	2,9 %	9
	Sonstige Drittstaatsangehörige	276.164	37,2 %	259.241	39,0 %	
Gesamt		742.618	100,0 %	664.321	100,0 %	

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, nach Bundesland der zuständigen Ausländerbehörde und Erteilungsgrundlage

Bundesland	Im ersten Halbjahr 2019 erteilte Aufenthaltserlaubnisse insgesamt	darunter (Anteil in %)	
		Bildungsmigration	Erwerbsmigration
Baden-Württemberg	103.970	10,0 %	16,4 %
Bayern	98.298	9,0 %	17,4 %
Berlin	58.718	14,3 %	16,3 %
Brandenburg	13.248	9,0 %	7,2 %
Bremen	11.968	10,3 %	5,8 %
Hamburg	32.258	7,1 %	9,9 %
Hessen	65.408	9,7 %	14,6 %
Mecklenburg-Vorpommern	7.347	12,1 %	5,9 %
Niedersachsen	63.665	10,2 %	7,4 %
Nordrhein-Westfalen	176.359	8,6 %	7,7 %
Rheinland-Pfalz	31.239	8,9 %	9,7 %
Saarland	11.018	5,5 %	4,5 %
Sachsen	21.210	21,0 %	9,7 %
Sachsen-Anhalt	13.460	15,3 %	5,7 %
Schleswig-Holstein	21.748	6,3 %	6,1 %
Thüringen	12.704	16,0 %	6,8 %
Deutschland insgesamt	742.618	10,0 %	11,5 %

Quelle: Ausländerzentralregister

ausmachen. Während Bayern mit 17,4 % beispielsweise den höchsten Anteil an Erwerbsmigrantinnen und -migranten unter allen Personen aufweist, die im ersten Halbjahr 2019 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, liegt es mit 9,0 % bezüglich der Bildungsmigration lediglich im unteren Mittelfeld. Dasselbe gilt für Sachsen mit 9,7 % bzw. 21,0 % genau umgekehrt, was damit den deutlichsten Unterschied in allen Bundesländern darstellt. Andere Länder wie Berlin liegen in beiden Bereichen im oberen Bereich (14,3 % bzw. 16,3 %), während beispielsweise Schleswig-Holstein und das Saarland sehr niedrige Werte in beiden Gruppen aufweisen.

Auf eine detailliertere Analyse nach Bundesländern wird im Weiteren aufgrund des Datenumfanges verzichtet. Entsprechende Statistiken, welche alle Erteilungen in den einzelnen Bundesländern nach Einreisejahr und den verschiedenen Aufenthaltstiteln aufzeigen, finden sich im Anhang dieses Berichts.

Auf die einzelnen Gruppen innerhalb der Bildungs- und Erwerbsmigration wird in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels im Detail eingegangen.

2.1 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Bildungsmigration

Der Blick auf die Bildungsmigrantinnen und -migranten zeigt, dass im ersten Halbjahr 2019 an insgesamt 74.551 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung⁶ erteilt wurde (siehe Tabelle 4); dies waren 4.142 Personen mehr (+5,9 %) als im ersten Halbjahr 2018. Die deutliche Mehrheit der betreffenden Personen (81,1 %) reiste allerdings bereits vor 2019 nach Deutschland ein.

Hauptverantwortlich für den Anstieg gegenüber dem Vorjahreszeitraum war die höhere Zahl an erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck eines Studiums bzw. der Studienvorbereitung in Deutschland gemäß § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG. Mit einer Steigerung von 2.062 Personen bzw. 3,5 % fiel der Zuwachs allerdings nur halb so hoch aus wie im Vorjahreszeitraum (erstes Halbjahr 2018: +4.606 Personen bzw. +8,6 %). Damit entfielen 81,0 % aller zum Zweck der Ausbildung erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf diese Aufenthaltstitel. Studierende stellen somit mit Abstand

⁶ Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 16 Abs. 5, § 16b Abs. 3, § 17 Abs. 3 und § 17a Abs. 4 AufenthG erteilt wurde, werden aufgrund der Systematik des Aufenthaltsgesetzes unter den Bereich „Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung“ subsumiert, auch wenn ihre Ausbildung bereits abgeschlossen ist.

Tabelle 4: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr

	Erteilungen im ersten Halbjahr 2019 gesamt	Veränderung zum Vorjahreszeitraum	Erteilungen im ersten Halbjahr 2019 bei...	
			Einreise in 2019	Einreise vor 2019
Studium, Studienvorbereitung (§ 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG)	60.354	+2.062 (3,5 %)	10.915	49.439
Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	3.854	+420 (12,2 %)	59	3.795
Studienbewerbung (§ 16 Abs. 7 AufenthG)	303	+1 (0,3 %)	102	201
Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16b Abs. 1 AufenthG)	3.465	+23 (0,7 %)	1.468	1.997
Betriebliche Ausbildungszwecke (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	5.008	+1.178 (30,8 %)	879	4.129
Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung (§§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG)	76	+10 (15,2 %)	5	71
Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG)	1.284	+422 (49,0 %)	583	701
Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 4 AufenthG)	49	+5 (11,4 %)	11	38
Studienbezogenes Praktikum EU (§ 17b Abs. 1 AufenthG)	158	+21 (15,3 %)	95	63
Gesamt	74.551	+4.142 (5,9 %)	14.117	60.434

Quelle: Ausländerzentralregister

die größte Personengruppe im Rahmen der Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Bildungsmigration dar.

Für die betriebliche Ausbildung nach § 17 Abs. 1 AufenthG erhielten 5.008 Personen eine Aufenthaltserlaubnis, was einer Steigerung von 1.178 Personen bzw. 30,8 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum entspricht, während weiteren 3.465 Personen eine Aufenthaltserlaubnis für einen Schulbesuch bzw. einen Sprachkurs nach § 16b Abs. 1 AufenthG erteilt wurde (+23 Personen bzw. +0,7 %). Erteilungen von Aufenthaltstiteln für nicht-akademische Bildungsmaßnahmen sind somit zwar in ihrer absoluten Zahl deutlich geringer als Titel für ein Studium, sie wiesen im vergangenen Halbjahr jedoch z. T. deutlich höhere prozentuale Steigerungsquoten auf.

3.854 drittstaatsangehörige Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen haben im ersten Halbjahr 2019 im Anschluss an ihr Studium vorübergehend eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche gemäß § 16 Abs. 5 AufenthG erhalten und sind bis zum Ende des Auswertungszeitraums zu keinem anderen Aufenthaltstitel gewechselt. Dies waren 12,2 % mehr (+420 Personen) als im Vorjahreszeitraum. Lediglich 76 Personen bekamen hingegen einen Aufenthaltstitel, weil sie im Rahmen von § 16b Abs. 3 bzw. § 17 Abs. 3 AufenthG nach einer schulischen bzw. betrieblichen Berufsausbildung eine Arbeit suchten (+10 Personen

bzw. 15,2 %). Die bereits betrachteten Größenverhältnisse zwischen den unterschiedlichen Bildungsmaßnahmen (akademisch vs. nicht-akademisch) spiegeln sich also auch in den Titeln zur Arbeitsplatzsuche wider.

Gemäß § 17a Abs. 1 und 5 AufenthG haben 1.284 Drittstaatsangehörige im ersten Halbjahr 2019 eine Aufenthaltserlaubnis für eine Maßnahme zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation erhalten. Damit lag diese Zahl deutlich höher als im ersten Halbjahr 2018 (+422 Personen bzw. 49,0 %). Nach Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation wurde außerdem an 49 Personen gemäß § 17a Abs. 4 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines der anerkannten Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes erteilt (+5 Personen bzw. 11,4 %).

Aufenthaltserlaubnisse für Studienbewerbungen nach § 16 Abs. 7 (303 Personen; +1 bzw. 0,3 %) oder ein studienbezogenes Praktikum gemäß des am 1. August 2017 eingeführten § 17b AufenthG (158 Personen; +21 bzw. 15,3 %) spielen für die Anzahl an erteilten Titeln im Rahmen der Bildungsmigration nur eine geringe Rolle.

Bei der Bewertung der oben dargestellten Größenordnungen ist anzumerken, dass es sich bei allen Aufenthaltstiteln außer denen nach § 16 Abs. 1 und 9 sowie § 17 Abs. 1

AufenthG (d. h. bei Titeln zur Arbeitsplatzsuche, zur Studienbewerbung, für Praktika oder kurzfristigen Bildungsmaßnahmen) um Aufenthaltserlaubnisse handelt, bei denen von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden kann, dass nach deren Erteilung noch innerhalb desselben Berichtszeitraums ein Statuswechsel erfolgt bzw. der Titel seine Gültigkeit verliert (Geltungsdauer z. T. unter einem Jahr; siehe Infobox Seite 17). Damit jede Person nur einmal in die Statistik eingeht, wird im Rahmen der oben dargestellten Analysen stets nur der aktuellste Aufenthaltstitel einer Person am Ende des Berichtszeitraums berücksichtigt. Würden alle Personen berücksichtigt, die im Berichtszeitraum einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten haben – ungeachtet dessen, ob der Titel am Ende des Berichtszeitraums noch gültig war oder die Person inzwischen einen anderen Aufenthaltstitel innehatte – so wären die einzelnen Fallzahlen höher (vgl. Exkurs: Erteilung von Aufenthaltstiteln mit erhöhter Änderungswahrscheinlichkeit im Berichtszeitraum, Seite 17).

Betrachtet man die Herkunftsländer der Bildungsmigrantinnen und -migranten, so stammt der größte Anteil von Personen, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, wie schon in den Vorjahren aus China (19,2 %). Weitere Hauptherkunftsländer waren Indien (10,1 %) und die Republik Korea (4,0 %). Die zehn wichtigsten Herkunftsländer sind in Tabelle 5 dargestellt. Während die Zahl an Staatsangehörigen aus China, dem Iran und der Republik Korea im Vergleich zum Vorjahreszeitraum leicht zurückging (-2,7 %, -1,5 % bzw. -1,0 %), können vor allem für Indien, Kamerun und Vietnam überdurchschnittliche Steigerungen festgestellt werden (+28,0 %, +14,3 % bzw. +8,8 %).

Personen, denen ein Aufenthaltstitel zur Ausbildung erteilt wurde, sind überwiegend junge Erwachsene. Personen unter 18 Jahren sowie über 35 Jahren bilden mit 0,9 % bzw. 3,7 % die Ausnahme, während über die Hälfte der Personen (53,9 %) zum Stichtag der Auswertung zwischen 18 und 25 Jahre und weitere 41,5 % zwischen 26 und 35 Jahre alt waren (siehe Abbildung 2). (Angehende) Studierende mit erteilten Titeln nach § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG waren dabei im Schnitt etwas jünger als die restlichen Personen: Während bei den Studierenden 57,6 % der Personen maximal 25 Jahre alt waren, sind es in der Gegengruppe nur 42,7 %.

Abbildung 2: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach Altersgruppen zum Stichtag 30.09.2019

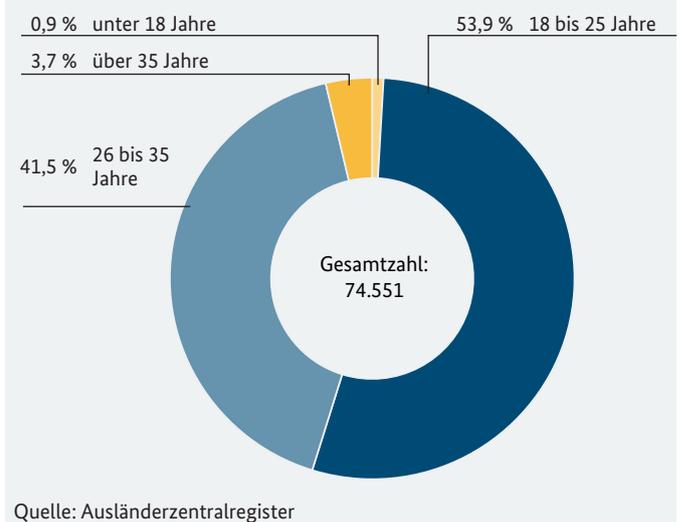


Tabelle 5: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das erste Halbjahr 2018 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	Im ersten Halbjahr 2019 erteilte Aufenthaltstitel		Im ersten Halbjahr 2018 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	China	14.310	19,2 %	14.701	20,9 %	1
2	Indien	7.566	10,1 %	5.913	8,4 %	2
3	Korea (Republik)	3.005	4,0 %	3.036	4,3 %	3
4	Iran	2.638	3,5 %	2.679	3,8 %	4
5	Vietnam	2.629	3,5 %	2.416	3,4 %	6
6	USA	2.625	3,5 %	2.628	3,7 %	5
7	Indonesien	2.206	3,0 %	2.085	3,0 %	9
8	Türkei	2.204	3,0 %	2.121	3,0 %	8
9	Russische Föderation	2.182	2,9 %	2.147	3,0 %	7
10	Kamerun	2.108	2,8 %	1.844	2,6 %	11
	Sonstige Drittstaatsangehörige	33.078	44,4 %	30.839	43,8 %	
Gesamt		74.551	100,0 %	70.409	100,0 %	

Quelle: Ausländerzentralregister

Personen, die im ersten Halbjahr 2019 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung bekommen haben, sind außerdem mit 56,0 % zu einem größeren Teil männlich als weiblich (43,9 %).⁷

2.2 Aufenthaltserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration

Beim größten Teil der Erwerbsmigrantinnen und -migranten, welche im ersten Halbjahr 2019 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, handelt es sich um befristete Aufenthaltstitel (siehe Tabelle 1). Mit 76.783 Personen war die Zahl derer, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, deutlich höher als im Vorjahreszeitraum (+11.028 Personen bzw. +16,8 %; siehe Tabelle 6). Dabei erhöhte sich vor allem die Zahl der Erteilungen an Personen, welche vor dem eigentlichen Berichtszeitraum nach Deutschland gekommen sind, während die Zahl der Personen, welche auch im gleichen Jahr eingereist sind, nur leicht anstieg. Der Anteil der Personen, welche sowohl

im ersten Halbjahr 2019 eingereist sind als auch ihren Titel erhalten haben, liegt insgesamt bei 24,7 %.

Den größten Anteil an Personen mit Erteilungen von befristeten Aufenthaltstiteln im Rahmen der Erwerbsmigration bilden, wie in den Jahren zuvor auch, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG (31.081 Personen; +7,1 %). Von diesen reisten 6.466 bzw. 20,8 % im ersten Halbjahr 2019 nach Deutschland ein, was einen leichten Rückgang zum Vorjahreszeitraum (7.018 Personen) darstellt.

An zweiter Stelle liegen Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG zur Ausübung einer Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, erteilt wurde. Mit 23.731 Personen konnte diese Gruppe eine noch deutlichere Steigerung aufweisen (+5.168 bzw. +27,8 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum). Dieser Anstieg dürfte, wie in den Vorjahren, insbesondere auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene Regelung zurückzuführen sein, wonach für Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt wer-

7 Für 45 Personen wurde das Geschlecht im AZR nicht erfasst.

Tabelle 6: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr

	Erteilungen im ersten Halbjahr 2019 gesamt	Veränderung zum Vorjahreszeitraum	Erteilungen im ersten Halbjahr 2019 bei...	
			Einreise in 2019	Einreise vor 2019
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	23.731	+5.168 (27,8 %)	7.179	16.552
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	31.081	+2.062 (7,1 %)	6.466	24.615
Qualifizierte Geduldete (§ 18a AufenthG)	285	+205 (256,3 %)	3	282
Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	173	+23 (15,3 %)	52	121
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV)	16.064	+2.380 (17,4 %)	3.962	12.102
(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19b und 19d AufenthG)	988	+823 (498,8 %)	460	528
(Mobile) Forschende (§§ 20 Abs. 1, 8 und 20b Abs. 1 AufenthG)	1.549	+453 (41,3 %)	418	1.131
Arbeitsplatzsuche Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 7 AufenthG)	44	+31 (238,5 %)	2	42
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	909	-90 (-9,0 %)	149	760
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	1.842	-14 (-0,8 %)	277	1.565
Sonstige Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18 Abs. 4a und 18d Abs. 1 AufenthG)	117	-13 (-10,0 %)	22	95
Gesamt	76.783	+11.028 (16,8 %)	18.990	57.793

Quelle: Ausländerzentralregister

den kann (§ 26 Abs. 2 BeschV; sog. Westbalkanregelung). Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nahm der Anstieg zu (erstes Halbjahr 2018: +3.681 bzw. +24,7 % gegenüber dem ersten Halbjahr 2017), womit diese Personengruppe absolut betrachtet den höchsten Zuwachs verzeichnen konnte. Außerdem wanderten mit 30,3 % überdurchschnittlich viele dieser Personen im ersten Halbjahr 2019 zu.

Des Weiteren wurden von Januar bis Juni 2019 in Deutschland an insgesamt 16.064 Drittstaatsangehörige eine Blaue Karte EU ausgestellt. Diese Gruppe verzeichnete mit +2.380 Personen (+17,4 %) einen etwas geringeren Zuwachs, als es noch im letzten Halbjahr der Fall war (+2.661 bzw. 24,1 %).⁸ Von den Personen, denen im Berichtszeitraum eine Blaue Karte EU erteilt wurde, waren 75,3 % bereits vor 2019 eingereist.⁹

Zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG) wurden im ersten Halbjahr 2019 insgesamt 909 Aufenthaltserlaubnisse vergeben (90 Personen bzw. 9,0 % weniger als im Vorjahr). Hinzu kamen 1.842 Aufenthaltserlaubnisse für Personen mit freiberuflicher Tätigkeit (-14 Personen bzw. 0,8 %). Von diesen insgesamt 2.751 Personen hielten sich 84,5 % bereits vor 2019 in Deutschland auf.

Im Berichtszeitraum bekamen außerdem 1.549 (mobile) Forschende eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 und 8 bzw. 20b Abs. 1 AufenthG. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum ist diese Zahl deutlich um 453 Personen bzw. 41,3 % gestiegen, nachdem sie sich im Vorjahreszeitraum bereits beinahe verdreifacht hatte (+726 Personen bzw. +196,2 % gegenüber dem ersten Halbjahr 2017). Dieser Anstieg ist maßgeblich auf das zum 1. August 2017 in Kraft getretene „Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration“ zurückzuführen. Seither gilt die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG als einziger Aufenthaltstitel für neu zuwandernde Forschende aus Drittstaaten. Ausgenommen hiervon sind Studierende, die zum Zwecke einer Promotion an Hochschulen eingeschrieben sind und hierfür entsprechende Forschungsvorhaben durchführen (hier greift § 16 AufenthG). Drittstaatsangehörige, die die Voraussetzungen sowohl für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG

als auch für eine Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV) erfüllen, haben bei Ersterteilung eines Aufenthaltstitels ein Wahlrecht zwischen diesen Aufenthaltstiteln. Bis zum 31.07.2017 konnten Forschende neben einem Aufenthaltstitel nach § 20 Abs. 1 AufenthG auch andere, zum Teil deutlich häufiger genutzte Aufenthaltstitel (z. B. Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG) erhalten, sofern die jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt waren.

Mit der o. g. gesetzlichen Neuregelung wurden auch andere Rahmenbedingungen bezüglich des Aufenthalts zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Kapitel 2, Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes) erweitert und teilweise modifiziert. So wurde u. a. mit § 20 Abs. 7 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche im Anschluss an die Forschungstätigkeit eingeführt. 44 Personen wurde eine solche Aufenthaltserlaubnis im ersten Halbjahr 2019 erteilt (+31 Personen bzw. 238,5 %). Außerdem wurden auch die ICT-Karte¹⁰ (§ 19b AufenthG) und die Mobiler-ICT-Karte (§ 19d AufenthG) geschaffen, mit denen Drittstaatsangehörige, die als Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten oder Trainees in einem Unternehmen im EU-Ausland tätig sind, in einer Niederlassung derselben Unternehmensgruppe in Deutschland eingesetzt werden können. Im ersten Halbjahr 2019 wurden an 982 Personen ICT-Karten nach § 19b AufenthG und an sechs weitere Personen Mobiler-ICT-Karten nach § 19d AufenthG erteilt, was insgesamt einer deutlichen Steigerung von 823 Personen bzw. 498,8 % entspricht.

Außerdem sind im AZR 173 Personen registriert, die eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG erhielten und bis zum 30. Juni 2019 zu keinem anderen Aufenthaltstitel wechselten. Dies entspricht einer Steigerung von 15,3 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (+23 Personen).

Wie auch bei der Bildungsmigration gilt es für Aufenthaltstitel, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass nach deren Erteilung noch innerhalb desselben Berichtszeitraums ein Statuswechsel erfolgt (z. B. bei Titeln zur Arbeitsplatzsuche) bzw. der Titel seine Gültigkeit verliert, die vorliegende Auswertungslogik zu beachten. Würden alle Personen berücksichtigt werden, die im Berichtszeitraum einen solchen Titel erhalten haben – ungeachtet dessen, ob dieser am Ende des Berichtszeitraums noch gültig war oder die Person inzwischen einen anderen Aufenthaltstitel innehatte – fiel die Anzahl an Erteilungen höher aus. Im Exkurs auf Seite 17 wird näher auf diese Thematik und die dabei entstehenden Abweichungen eingegangen. Statuswechsel von einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche in einen anderen Aufenthaltstitel werden außerdem in Kapitel 3.2 näher beleuchtet.

8 Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU sind ein anerkannter Hochschulabschluss sowie ein Arbeitsplatz mit einem Mindestgehalt (Jahresbrutto) von 53.600 Euro in 2019 (vgl. § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a BeschV). Personen, die diese Gehaltsschwelle nicht erreichen, können dennoch eine Blaue Karte EU bekommen, wenn sie in einem sogenannten MINT-Beruf oder in der Humanmedizin (Berufe, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht; sog. Mangelberufe) tätig sind und dabei im ersten Halbjahr 2019 mindestens 41.808 Euro (Jahresbrutto) verdienten (vgl. § 19a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Bst. b oder § 2 Abs. 2 BeschV).

9 Näheres zu Erteilungen von Blauen Karten EU sowie deren Inhaberinnen und Inhabern finden sich unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/BlaueKarteEU/blauekarteeu-node.html>.

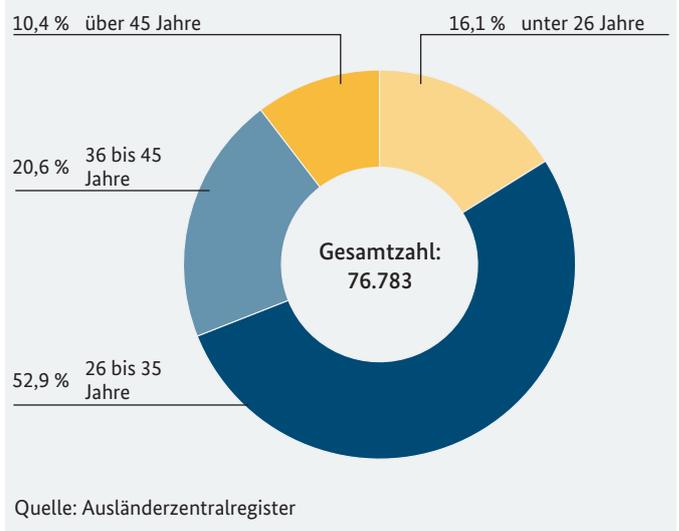
10 Intra-Corporate Transfer.

Betrachtet man die Hauptherkunftsländer der Personen, denen im ersten Halbjahr 2019 ein befristeter Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit erteilt wurden, so zeigt sich, dass wie in 2018 Indien auch im ersten Halbjahr 2019 mit einem leicht niedrigeren Anteil von 11,1 % (erstes Halbjahr 2018: 11,5 %) an der Spitze steht. Mit einem unveränderten Anteil von 10,3 % liegt Bosnien und Herzegowina auf dem zweiten sowie der Kosovo mit einer Steigerung auf einen Anteil von 7,5 % auf dem dritten Platz (erstes Halbjahr 2018: 6,3 %). Weitere relevante Herkunftsländer finden sich in Tabelle 7. Auffällige Veränderungen zeigen sich neben dem Kosovo auch bei Albanien und Nordmazedonien. Staatsangehörigen dieser drei Länder wurden im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deutlich mehr befristete Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit erteilt (+38,5 %, +56,9 % bzw. +38,9 %). Aber auch die Türkei und Serbien weisen überdurchschnittliche Steigerungsraten auf (+29,7 % bzw. +28,7 %). Von den zehn wichtigsten Herkunftsländern zeigt sich lediglich bei China ein Rückgang in der Zahl der Personen mit einer Erteilung im Berichtszeitraum (-2,0 %).

Etwa die Hälfte der Personen mit Erteilungen von Aufenthaltstiteln im Rahmen einer Erwerbstätigkeit (52,9 %) ist zwischen 26 und 35 Jahren alt (siehe Abbildung 3). Das Alter von weiteren 20,6 % befindet sich zwischen 36 und 45 Jahren, während nur 10,4 % noch älter sind. Die junge Bevölkerungsgruppe bis 25 Jahre, welche im Rahmen der Bildungsmigration noch die Mehrheit bildete, kommt im Rahmen der Erwerbsmigration lediglich auf 16,1 %.

Auch das Geschlechterverhältnis von Personen, welche im ersten Halbjahr 2019 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erhalten haben, ist mit einem Anteil

Abbildung 3: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach Altersgruppen zum Stichtag 30.09.2019



von 69,4 % Männern und 30,5 % Frauen¹¹ sehr unterschiedlich zu dem der Bildungsmigrantinnen und -migranten (Frauenanteil: 43,9 %).

¹¹ Für 70 Personen wurde das Geschlecht im AZR nicht erfasst.

Tabelle 7: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das erste Halbjahr 2018 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	Im ersten Halbjahr 2019 erteilte Aufenthaltstitel		Im ersten Halbjahr 2018 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	Indien	8.502	11,1 %	7.581	11,5 %	1
2	Bosnien und Herzegowina	7.891	10,3 %	6.779	10,3 %	2
3	Kosovo	5.765	7,5 %	4.163	6,3 %	5
4	Serbien	5.678	7,4 %	4.411	6,7 %	4
5	Nordmazedonien	4.610	6,0 %	3.320	5,0 %	7
6	China	4.332	5,6 %	4.419	6,7 %	3
7	USA	4.079	5,3 %	4.068	6,2 %	6
8	Albanien	3.743	4,9 %	2.385	3,6 %	9
9	Türkei	2.649	3,4 %	2.042	3,1 %	11
10	Japan	2.540	3,3 %	2.402	3,7 %	8
	Sonstige Drittstaatsangehörige	26.994	35,2 %	24.185	36,8 %	
Gesamt		76.783	100,0 %	65.755	100,0 %	

Quelle: Ausländerzentralregister

Exkurs: Erteilung von Aufenthaltstiteln mit erhöhter Änderungswahrscheinlichkeit im Berichtszeitraum

Im deutschen Aufenthaltsrecht existieren diverse befristete Aufenthaltstitel, bei denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass nach deren Erteilung noch innerhalb desselben Berichtszeitraums ein Statuswechsel erfolgt bzw. der Titel seine Gültigkeit verliert. Für qualifizierte Fachkräfte mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung (inkl. der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse) oder einem Hochschulabschluss existieren beispielsweise unterschiedliche Möglichkeiten, in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines dem Bildungsabschluss angemessenen Arbeitsplatzes zu erhalten. Mit Ausnahme der Arbeitsplatzsuche nach § 18c Aufenthaltsgesetz wird dabei die entsprechende Aufenthaltserlaubnis direkt im Anschluss an die in Deutschland erfolgte Bildungsmaßnahme (Berufs- bzw. Hochschulausbildung) bzw. Forschungstätigkeit erteilt. Daneben bestehen zusätzlich weitere Titel zur Durchführung bzw. Vorbereitung einer Bildungsmaßnahme (z. B. Studienbewerbung nach § 16 Abs. 7 AufenthG) oder der Ausübung einer auf eine kurze Zeit befristeten Tätigkeit (z. B. ICT-Karte nach § 19b AufenthG).

Die maximale Erteilungsdauer einer solchen Aufenthaltserlaubnis kann dabei – je nach Rechtsgrundlage – unterschiedlich ausfallen, wie die folgende Info-Box am Beispiel der Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitssuche zeigt.

Aufgrund dieser begrenzten Erteilungsdauer sowie des Umstands, dass im Rahmen der Arbeitsplatzsuche ein anderer

Aufenthaltstitel erteilt wird, sobald ein angemessener Arbeitsplatz gefunden und dort die Arbeit aufgenommen wird, kommt es innerhalb des Berichtszeitraums häufig zu einem Wechsel von einer solchen Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltstitel bzw. zu einem Auslaufen des Titels, z. B. bei einer fehlgeschlagenen Suche. Daher zeichnet die übliche Auswertungssystematik des Wanderungsmonitorings, wonach bei Personen, denen im Berichtszeitraum mehrere Aufenthaltstitel erteilt wurden, jeweils nur der zuletzt erteilte und zum Auswertungszeitpunkt noch gültige Aufenthaltstitel berücksichtigt wird, nur ein eingeschränktes Bild bezüglich der Gesamterteilung der Aufenthaltstitel mit kurzer Geltungsdauer.

Aus diesem Grund sind – abweichend von der sonstigen Systematik – in Tabelle 8 neben den bisher dargestellten Zahlen auch alle Personen berücksichtigt, die einen dieser Aufenthaltstitel im ersten Halbjahr 2019 bekommen haben, unabhängig davon, ob diese noch im Berichtszeitraum in einen anderen Titel gewechselt bzw. ausreisepflichtig geworden sind. Diese Zahlenwerte (linke Spalte) fallen bei den jeweiligen Aufenthaltstiteln dadurch z. T. deutlich höher aus als in den bisherigen Auswertungen (rechte Spalte).

Info-Box: Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitssuche

Rechtsgrundlage	Personenkreis (Drittstaatsangehörige mit erfolgreichem Bildungsabschluss)	Maximale Erteilungsdauer
§ 16 Abs. 5 AufenthG	Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen	18 Monate
§ 16b Abs. 3 AufenthG	Absolventinnen und Absolventen einer qualifizierten schulischen Berufsausbildung in Deutschland	12 Monate
§ 17 Abs. 3 AufenthG	Absolventinnen und Absolventen einer qualifizierten betrieblichen Berufsausbildung in Deutschland	12 Monate
§ 17a Abs. 4 AufenthG	Absolventinnen und Absolventen von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland	12 Monate
§ 18c AufenthG	Personen mit deutschem oder ausländischem Hochschulabschluss und gesichertem Lebensunterhalt	6 Monate
§ 20 Abs. 7 AufenthG	Forschende gem. § 20 AufenthG nach Abschluss der Forschungstätigkeit	9 Monate

Tabelle 8: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Aufenthaltserlaubnis mit erhöhter Wahrscheinlichkeit von Statuswechseln erteilt wurde

Rechtsgrundlage	Anzahl der Erteilungen im ersten Halbjahr 2019 insgesamt	Davon mit bis zum Ende des Berichtszeitraums unverändertem Aufenthaltstitel
Zur Arbeitsplatzsuche:		
Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	4.614	3.854
Arbeitsplatzsuche nach schulischer Berufsausbildung (§ 16b Abs. 3 AufenthG)	24	17
Arbeitsplatzsuche nach betrieblicher Berufsausbildung (§ 17 Abs. 3 AufenthG)	92	59
Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation (§ 17a Abs. 4 AufenthG)	85	49
Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	332	173
Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 7 AufenthG)	58	44
Sonstige Gründe:		
Studienbewerbung (§ 16 Abs. 7 AufenthG)	413	303
Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16b Abs. 1 AufenthG)	4.514	3.465
Durchführung einer Bildungsmaßnahme (§ 17a Abs. 1 AufenthG)	1.761	1.244
Ablegung einer Prüfung (§ 17a Abs. 5 AufenthG)	51	40
Studienbezogenes Praktikum EU (§ 17b Abs. 1 AufenthG)	181	158
Europäischer Freiwilligendienst (§ 18d Abs. 1 AufenthG)	120	83
ICT-Karte (§ 19b AufenthG)	1.030	982
Mobiler-ICT-Karte (§ 19d AufenthG)	6	6
Mobile Forschende (§ 20b Abs. 1 AufenthG)	1	1
Gesamt	13.282	10.478

Quelle: Ausländerzentralregister

Im ersten Halbjahr 2019 wurden beispielsweise an insgesamt 5.205 Personen Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche ausgestellt, während es nach der vorhergehenden Auswertungssystematik (vgl. Tabelle 4 und 6) lediglich 4.196 Personen waren. Die mit 88,6 % überwiegende Mehrheit davon betraf Drittstaatsangehörige, die ihr Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen hatten (4.614 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG).

An 332 Drittstaatsangehörige (mit deutschem oder ausländischem Hochschulabschluss und gesichertem Lebensunterhalt) wurde außerdem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG erteilt (+159 Personen im Vergleich zur vorherigen Auswertungssystematik). Im Unterschied zu den anderen Aufenthaltstiteln zur Arbeitsplatzsuche erfordert

eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG keinen Voraufenthalt zum Absolvieren von Bildungsmaßnahmen in Deutschland. Daher können Personen, die für diesen Aufenthaltstitel infrage kommen, auch direkt aus dem Ausland einreisen und sich mit einem entsprechenden Langzeitvisum (D-Visum) zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufhalten, sodass die Notwendigkeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels entfällt und für diese Personen damit keine Eintragung in den allgemeinen Datenbestand des AZR erfolgt. Nach Angaben der Visa-Statistik des Auswärtigen Amtes wurden im ersten Halbjahr 2019 von den deutschen Auslandsvertretungen insgesamt 2.030 D-Visa zur Arbeitsplatzsuche (entsprechend § 18c AufenthG) erteilt (1. Halbjahr 2018: 1.247). In der Konsequenz dürften somit deutlich mehr als die oben genannten 332 Drittstaatsangehörigen

im ersten Halbjahr 2019 auf Grundlage des § 18c AufenthG einen Arbeitsplatz in Deutschland gesucht haben.

Im Rahmen der betrachteten Aufenthaltserlaubnisse abseits der Arbeitsplatzsuche sticht bezüglich der Unterschiede in den Auswertungslogiken insbesondere die Erteilung nach § 16b Abs. 1 AufenthG hervor, welche für den Besuch eines Sprachkurses, einer Schule oder für die Teilnahme an einem Schulaustausch einschlägig ist. Dieser Titel ist zwar nicht direkt an einen bestimmten Zeitraum gebunden, speziell aber bezüglich des Sprachkurses und des Austausches besteht eine Zweckbindung an eher kurzzeitig angelegte Tätigkeiten. Ebenso kann nach einer Beendigung einer etwaigen qualifizierten Berufsausbildung nach § 16b Abs. 1 AufenthG direkt in die Arbeitsplatzsuche nach § 16b Abs. 3 gewechselt werden. Durch diese Umstände ist die Anzahl der Personen mit einer Erteilung nach § 16b Abs. 1 AufenthG mit 4.514 auch deutlich höher als zuvor (+1.049 Personen). Auch für die auf 18 Monate befristete Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung einer Bildungsmaßnahme nach § 17a Abs. 1 AufenthG können mit 1.761 Personen deutlich höhere Zahlen ausgewiesen werden (+517 Personen). Das gleiche gilt auch für die Aufenthaltserlaubnis zur Studienbewerbung nach § 16 Abs. 7 AufenthG (413 zu 303 Personen), welche für maximal neun Monate erteilt wird.

2.2.1 Fachkräfte

Aus den bisher in Kapitel 2.2 dargestellten Zahlen kann die Gesamtheit an Personen abgeleitet werden, die einen befristeten Aufenthaltstitel im Rahmen einer bestehenden Tätigkeit als (hoch-)qualifizierte Fachkraft (d. h. mit anerkannter akademischer oder nicht-akademischer Berufsausbildung) erhalten haben. Dies umfasst Titel für eine bestehende Erwerbstätigkeit, bei denen ein gewisses Qualifikationsniveau vorausgesetzt werden kann, d. h. Aufenthaltserlaubnisse für (hoch-)qualifizierte, selbständige bzw. freiberufliche Tätigkeiten sowie Blaue Karten EU.¹² Titel zur Arbeitsplatzsuche sowie für Tätigkeiten ohne Qualifikationsvoraussetzung bzw. sonstige Tätigkeiten werden ausgeschlossen. Dies waren im ersten Halbjahr 2019 52.718 Personen, von denen knapp ein Viertel (11.735 Personen bzw. 22,3 %) im Laufe des ersten Halbjahres 2019 eingereist ist. Um potenzielle Veränderungen bezüglich der Zusammensetzung der Gruppe der Fachkräfte, welche sich durch Entwicklungen des ersten Halbjahres 2019 ergeben haben, besser beurteilen zu können, werden im Weiteren speziell diese neu eingereisten Personen genauer betrachtet, da

ansonsten Verlängerungen und Statuswechsel innerhalb der Erwerbstätigkeit das Bild verzerren würden.

Die neu eingereisten Fachkräfte aus Drittstaaten, denen im ersten Halbjahr 2019 ein Titel im Rahmen der Erwerbsmigration erteilt wurde, weisen im Vergleich zu allen Personen, die im ersten Halbjahr 2019 einen Titel zur Erwerbstätigkeit erhalten haben, eine leicht unterschiedliche Aufteilung bezüglich ihrer Staatsangehörigkeiten auf (siehe Tabelle 9). Auch hier steht Indien an erster Stelle der Herkunftsländer, weist mit 18,8 % jedoch einen deutlich höheren Anteil auf. Auch die USA, die Türkei und Japan können ihre Bedeutung im Vergleich etwas steigern, während die der Westbalkanstaaten zurückgeht.

Tabelle 9: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft in Deutschland erteilt wurde und die im selben Jahr eingereist sind, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Indien	2.209	18,8 %
2	USA	993	8,5 %
3	Türkei	871	7,4 %
4	Japan	842	7,2 %
5	Bosnien und Herzegowina	784	6,7 %
6	Serbien	704	6,0 %
7	China	659	5,6 %
8	Russische Föderation	408	3,5 %
9	Brasilien	397	3,4 %
10	Kosovo	340	2,9 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	3.528	30,1 %
Gesamt		11.735	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

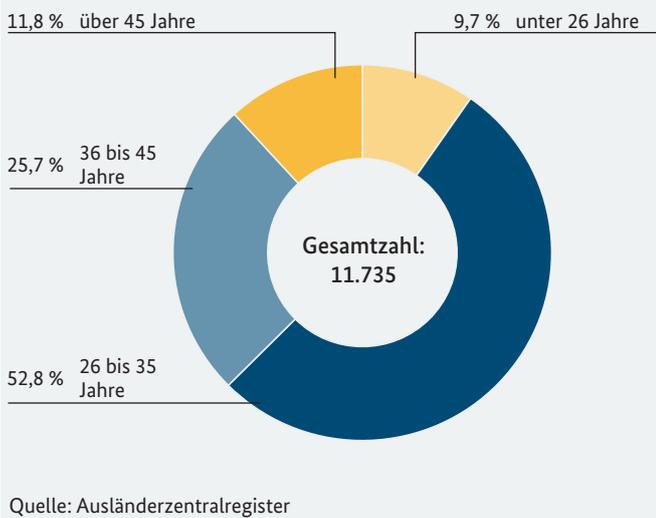
Bezüglich der Altersverteilung zeigt sich eine ähnliche Situation wie für die Gesamtheit an Erteilungen im Rahmen der Erwerbsmigration. Auch für neu eingereiste Fachkräfte mit Erteilung des Aufenthaltstitels im ersten Halbjahr 2019 bilden 26- bis 35-jährige bzw. 36- bis 45-jährige Personen die überwiegende Mehrheit (siehe Abbildung 4). Der Anteil der unter 26-Jährigen hingegen liegt mit 9,7 % etwas geringer, der der über 45-Jährigen dafür etwas höher als für die Gesamtheit der Personen mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Erwerbsmigration im ersten Halbjahr 2019.

Mit 76,6 % war außerdem die große Mehrheit der Fachkräfte mit Erteilung und Einreise im ersten Halbjahr 2019 männlich. Lediglich ein Anteil von 23,3 % waren Frauen.¹³

¹² D. h. Titel nach §§ 18 Abs. 4, 18a, 19b, 19d, 20 Abs. 1 und 8, 20b Abs. 1, 21 Abs. 1, 2, 2a und 5 AufenthG sowie Blaue Karten EU (nach § 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV). Für die Gesamtheit aller Fachkräfte im Rahmen der Erwerbsmigration werden zusätzlich noch Niederlassungserlaubnisse zur Erwerbstätigkeit mit betrachtet (siehe Kapitel 2.3).

¹³ Für 11 Personen wurde das Geschlecht im AZR nicht erfasst.

Abbildung 4: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft erteilt wurde und die im selben Jahr eingereist sind, nach Altersgruppen zum Stichtag 30.09.2019



2.2.2 Personen mit Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung

Während für die im vorigen Kapitel betrachteten Fachkräfte von einer vorliegenden beruflichen Qualifikation ausgegangen werden kann, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG an Personen erteilt, die eine Beschäftigung ausführen, welche keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt (die betreffenden Personen können allerdings unabhängig von dieser Tatsache trotzdem eine berufliche Qualifikation aufweisen, die jedoch keinen Bezug zur aktuellen Tätigkeit hat). Wie in Kapitel 2.2 bereits dargestellt, wurde im ersten Halbjahr 2019 an 23.731 Personen ein solcher Titel erteilt, von denen 7.179 Personen in 2019 eingereist sind (30,3 %). Sie bilden damit die zweitgrößte Personengruppe im Bereich der Erwerbsmigration (vgl. auch Kapitel 4).

Bei Betrachtung dieser neu eingereisten Personen wird deutlich, dass die Zuwanderung nach der Westbalkanregelung hier gegenwärtig eine starke Wirkung entfaltet (siehe Tabelle 10 und zur Erläuterung der Regelung Abschnitt 2.2). Fünf der sechs Westbalkanstaaten stehen an der Spitze der Hauptherkunftsstaaten mit einem Anteil von insgesamt 58,5 %, wobei Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina und dem Kosovo (jeweils 13,1 %) im ersten Halbjahr 2019 die größte Bedeutung hatten. Lediglich Montenegro weist mit 1,0 % einen geringen Anteil auf (Platz 17). Das wichtigste Herkunftsland abseits des Westbalkans bilden die USA mit einem Anteil von 5,9 %.

Die Betrachtung der Altersverteilung (siehe Abbildung 5) zeigt, dass es sich bei den Personen mit Erteilungen von

Tabelle 10: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung in Deutschland erteilt wurde und die im selben Jahr eingereist sind, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Bosnien und Herzegowina	943	13,1 %
2	Kosovo	940	13,1 %
3	Mazedonien	902	12,6 %
4	Albanien	816	11,4 %
5	Serbien	602	8,4 %
6	USA	422	5,9 %
7	Kolumbien	229	3,2 %
8	Georgien	165	2,3 %
9	Kanada	154	2,1 %
10	Japan	151	2,1 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	1.855	25,8 %
Gesamt		7.179	100,0 %

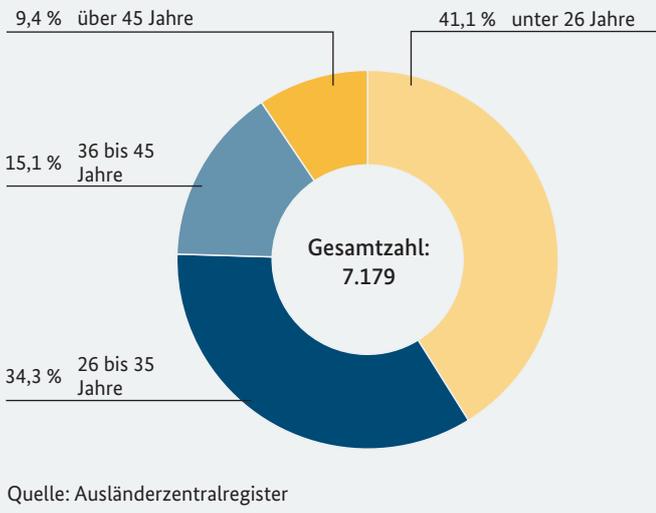
Quelle: Ausländerzentralregister

Aufenthaltserlaubnissen nach § 18 Abs. 3 AufenthG im ersten Halbjahr 2019, welche auch im selben Jahr eingereist sind, um eine klar jüngere Gruppe handelt. Der Anteil von unter 26-Jährigen lag hier zum Stichtag der Auswertung mit 41,1 % deutlich höher als bei den in 2019 eingereisten Fachkräften, während lediglich knapp ein Viertel (24,5 %) über 35 Jahre alt war.

Das Geschlechterverhältnis ist für die Gruppe der Personen mit einer Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung zwar auch mehrheitlich durch männliche Zuwanderer geprägt (63,0 %), jedoch ist der Frauenanteil etwas höher als unter den Fachkräften (36,8 %).¹⁴

14 Für 11 Personen wurde das Geschlecht im AZR nicht erfasst.

Abbildung 5: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung erteilt wurde und die im selben Jahr eingereist sind, nach Altersgruppen zum Stichtag 30.09.2019



2.3 Niederlassungserlaubnisse im Rahmen der Erwerbsmigration

Zusammen mit den Aufenthaltserlaubnissen bildet auch ein Teil der Niederlassungserlaubnisse den Stand der Erwerbsmigration nach Deutschland ab. Diesbezüglich wurden innerhalb des ersten Halbjahres 2019 an insgesamt 8.591 Personen Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt (siehe Tabelle 11). Dies waren 1.481 Personen oder 20,8 % mehr als im Vorjahreszeitraum.

Fast alle diese Erteilungen entfielen auf Personen, die bereits vor 2019 eingereist waren. Mit Ausnahme der Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG setzen alle betreffenden Erteilungsgrundlagen

(§§ 18b, 19a Abs. 6 und 21 Abs. 4 AufenthG) Voraufenthalte in Deutschland voraus. Die 12 Personen mit Erteilungen nach §§ 18b und 19a AufenthG bei gleichzeitiger Einreise in 2019 erklären sich dadurch, dass hier auch Wiedereinreisen gezählt werden, diese Personen also zwischen dem nötigen Voraufenthalt und der Erteilung der Niederlassungserlaubnis Deutschland verlassen hatten.

Der überwiegende Anteil dieser Niederlassungserlaubnisse entfällt auf 6.150 frühere Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU, die gemäß § 19a Abs. 6 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben.¹⁵ Deren Zahl hat sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum deutlich erhöht (+1.043 Personen bzw. +20,4 %).

Ebenfalls gestiegen ist die Vergabe von Niederlassungserlaubnissen an Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen gemäß § 18b AufenthG (+415 auf 2.117 Personen; +24,4 %). 209 Personen erhielten außerdem eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG nach dreijähriger erfolgreicher selbständiger Tätigkeit (+7 Personen). Mit 115 Personen liegt auch die Zahl der Ausstellungen von Niederlassungserlaubnissen an Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG leicht über dem Niveau des Vorjahres (+16 Personen).

Im Ranking der Hauptherkunftsländer der Personen, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, steht Indien auf Platz 1. Auf den Plätzen 2 und 3 folgen, wie schon im

¹⁵ Neben Zeiten des Besitzes einer Blauen Karte EU werden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG i. V. m. §§ 3, 4, 5, 7 oder 26 BeschV und Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis als Forschende nach § 20 AufenthG angerechnet, wenn die ausländische Person über einen Hochschulabschluss verfügt und ein Bruttogehalt erhielt, mit dem in dieser Zeit die Mindestgehaltsgrenzen der Blauen Karte EU erfüllt wurden. Der Zeitraum anrechenbarer Beschäftigungszeiten ist jedoch durch das Datum des Inkrafttretens der Hochqualifizierten-Richtlinie beschränkt. Es werden somit nur Beschäftigungszeiten ab dem 19.06.2009 angerechnet.

Tabelle 11: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr

	Erteilungen im ersten Halbjahr 2019 gesamt	Veränderung zum Vorjahreszeitraum	Erteilungen im ersten Halbjahr 2019 bei...	
			Einreise in 2019	Einreise vor 2019
Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)	2.117	+415 (24,4 %)	3	2114
Hochqualifizierte (§ 19 Abs. 1, 2 AufenthG)	115	+16 (16,2 %)	10	105
Ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 19a Abs. 6 AufenthG)	6.150	+1.043 (20,4 %)	9	6.141
3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	209	+7 (3,5 %)	-	209
Gesamt	8.591	+1.481 (20,8 %)	22	8.569

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 12: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das erste Halbjahr 2018 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	Im ersten Halbjahr 2019 erteilte Aufenthaltstitel		Im ersten Halbjahr 2018 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	Indien	1.412	16,4 %	1.127	15,9 %	1
2	China	1.144	13,3 %	922	13,0 %	2
3	Russische Föderation	702	8,2 %	637	9,0 %	3
4	Ukraine	518	6,0 %	514	7,2 %	4
5	Syrien	377	4,4 %	379	5,3 %	5
6	Iran	364	4,2 %	277	3,9 %	6
7	Ägypten	348	4,1 %	237	3,3 %	8
8	Türkei	313	3,6 %	238	3,3 %	7
9	Serbien	231	2,7 %	218	3,1 %	9
10	USA	210	2,4 %	161	2,3 %	10
	Sonstige Drittstaatsangehörige	2.972	34,6 %	2.400	33,8 %	
Gesamt		8.591	100,0 %	7.110	100,0 %	

Quelle: Ausländerzentralregister

Vorjahreszeitraum, China und die Russische Föderation. Überdurchschnittliche Steigerungen in der Erteilung von Niederlassungserlaubnissen gab es bezogen auf die zehn Hauptherkunftsländer neben Indien (+25,3 %) und China (+24,1 %) außerdem für Personen aus Ägypten (+46,8 %), der Türkei (+31,5 %), dem Iran (+31,4 %) und den USA (+30,4 %).

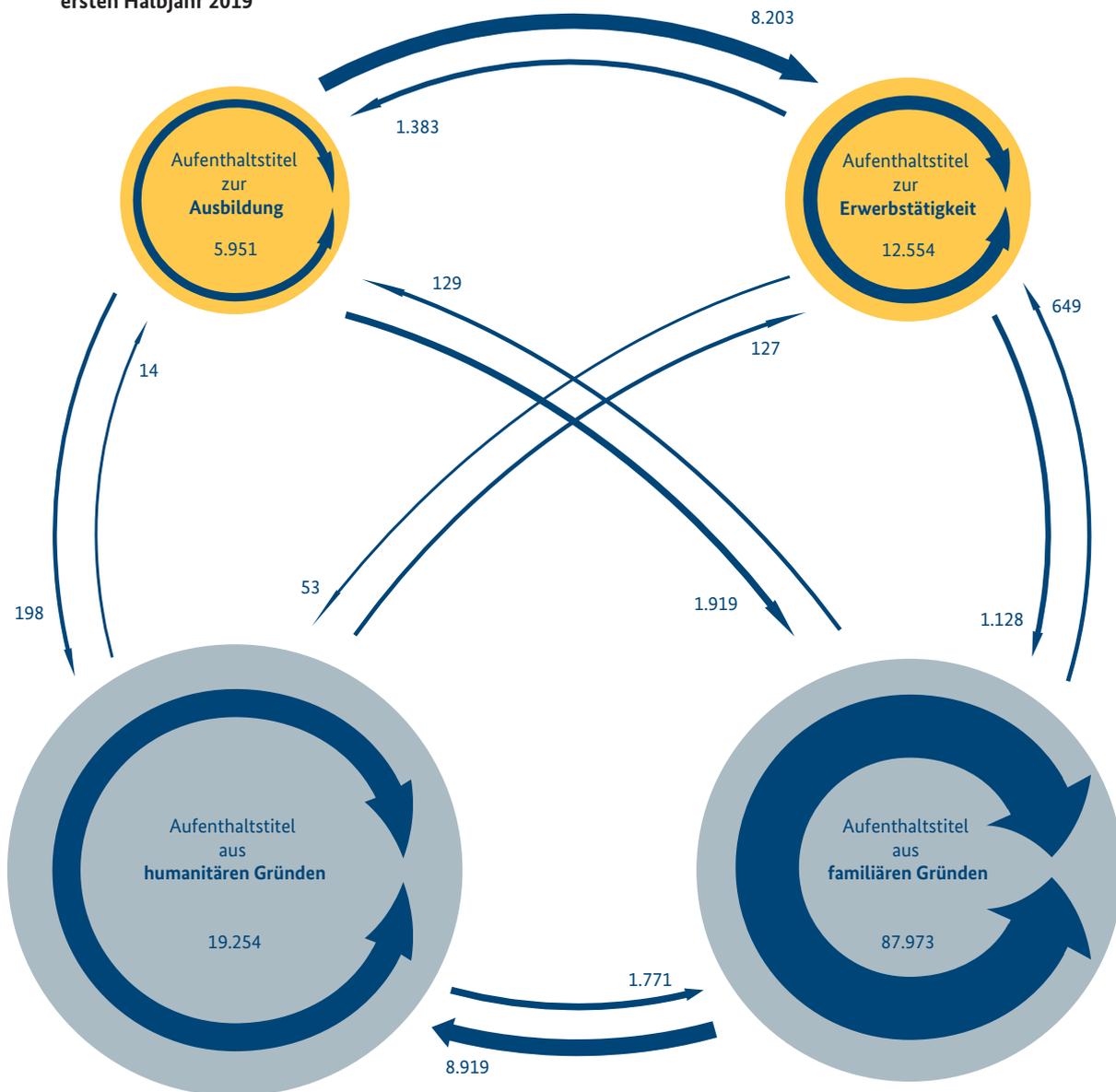
3. Statuswechsel im Zusammenhang mit Bildung und Erwerbstätigkeit

Während in Kapitel 2 der Fokus auf der gesamten Zahl der Personen mit Erteilung eines Aufenthaltstitels im ersten Halbjahr 2019 lag, wird im Folgenden näher darauf eingegangen, wie sich im Speziellen Statuswechsel, d. h. Wechsel von einem Aufenthaltstitel zu einem anderen, im Zeitraum von Januar bis Juni 2019 dargestellt haben. Dabei wird zuerst ein Überblick über sämtliche Statuswechsel zwi-

schen den vier wichtigsten Gruppen von Aufenthaltstiteln gegeben, um im Anschluss näher auf einzelne Formen des Statuswechsels einzugehen.¹⁶

¹⁶ Aufgrund einer Änderung in der Auswertungssystematik können die in diesem Bericht dargestellten Zahlen zu Statuswechseln nur eingeschränkt mit denen des Halbjahresberichts 2018 und früheren Publikationen verglichen werden.

Abbildung 6: Personen mit Statuswechseln innerhalb und zwischen den Gruppen von Aufenthaltstiteln nach § 16 - 36a AufenthG im ersten Halbjahr 2019



➡ Statuswechsel zwischen den Gruppen ↻ Statuswechsel innerhalb einer Gruppe

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 6 zeigt die Wechsel zwischen den verschiedenen Gruppen von Aufenthaltstiteln nach §§ 16 bis 36a AufenthG sowie auch die Anzahl der Statuswechsel innerhalb der einzelnen Gruppen.¹⁷ Befristete und unbefristete Titel sind an dieser Stelle zur besseren Übersichtlichkeit zusammengefasst. Die Größe der Kreise gibt die Unterschiede in der Menge an Gesamterteilungen im ersten Halbjahr 2019 pro Gruppe (siehe Tabelle 1) wieder.

Es zeigt sich, dass in Verbindung mit Bildungs- und Erwerbsmigration der größte Anteil an Statuswechseln innerhalb der Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit (12.554 Personen) stattfindet. Hierbei handelt es sich bei über der Hälfte der Wechsel um solche von einer Aufenthaltserlaubnis hin zu einer Niederlassungserlaubnis (6.864 Personen bzw. 54,7 %), wobei die Niederlassungserlaubnis für ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU mit 5.070 Personen den größten Teil ausmacht.

Auch Wechsel von einer Ausbildung zur Erwerbstätigkeit spielen eine größere Rolle (8.203 Personen; siehe Kapitel 3.1), genauso wie Wechsel innerhalb der Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration (5.951 Personen). Bei Letzteren stellen Personen mit einem Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis für ein Studium nach § 16 Abs. 1 AufenthG zu einem Titel für eine Arbeitsplatzsuche nach § 16 Abs. 5 AufenthG etwa die Hälfte der Statuswechselnden dar. Allgemein finden sich Wechsel zwischen einem Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche und einer Erwerbstätigkeit sowohl bei den Statuswechseln innerhalb der Erwerbstätigkeit, als auch zwischen Ausbildung und Erwerbstätigkeit (siehe Kapitel 3.2). In Verbindung mit Aufenthaltstiteln aus humanitären oder familiären Gründen bildet lediglich der Wechsel aus der Bildungs- und Erwerbsmigration zu familiären Titeln eine relevante Größe (siehe Kapitel 3.4).

Im Folgenden wird auf einzelne, besonders relevante Arten des Statuswechsels näher eingegangen. Hierzu werden z. T. auch weitere Aufenthaltsrechte, wie beispielsweise Titel nach §§ 9 und 9a AufenthG bzw. (Dauer-)Aufenthaltskarten für Angehörige von EU/EWR-Staatsangehörigen aus Drittstaaten, ergänzend betrachtet. Eine genaue Darstellung aller Statuswechsel ist aufgrund der Menge an potenziellen Möglichkeiten nicht umsetzbar und aufgrund größtenteils sehr geringer Fallzahlen auch nicht zielführend.

3.1 Statuswechsel von Bildung zu Erwerbstätigkeit

Wechsel von einem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bildungsmigration in einen der Erwerbsmigration können von einer akademischen (siehe Tabelle 13) und einer nicht-akademischen Bildungsmaßnahme (siehe Tabelle 14) aus geschehen.

Tabelle 13: Wechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im ersten Halbjahr 2019

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	117
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	1.638
Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte und Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§§ 18b und 19 AufenthG)	11
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV)	2.011
Forschende (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	161
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG)	28
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	51
Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	51
Gesamt	4.068

Quelle: Ausländerzentralregister

Innerhalb des ersten Halbjahres 2019 wechselten insgesamt 4.068 Personen von einer Aufenthaltserlaubnis für ein Studium gemäß § 16 Abs. 1 AufenthG direkt zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach §§ 18 - 21 AufenthG, ohne dazwischen einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche gemäß § 16 Abs. 5 AufenthG in Anspruch genommen zu haben. Der Großteil dieser ehemaligen Studierenden erhielt entweder eine Blaue Karte EU (49,4 % bzw. 2.011 Personen) oder eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG (40,3 % bzw. 1.638 Personen). Sonstige Aufenthaltstitel wie z. B. solche zur Forschung, für Tätigkeiten ohne Qualifikationsvoraussetzung bzw. selbstständige und freiberufliche Tätigkeiten sowie Niederlassungserlaubnisse (nach §§ 18b und 19 AufenthG) wurden nur in geringem Umfang genutzt (419 Personen bzw. 10,3 %).

¹⁷ Die teilweise sehr hohen Steigerungen im Vergleich zum Jahresbericht 2018 bezüglich der Statuswechsel innerhalb der Gruppen „Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen“ sowie „Aufenthaltstitel aus familiären Gründen“ resultieren größtenteils aus administrativ begründeten Wechseln von Titeln. Ursächlich hierfür sind die Neueinführung von Speichersachverhalten sowie Umstrukturierungen im AZR.

Tabelle 14: Wechsel von einem Titel für eine nicht-akademische Bildungsmaßnahme zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im ersten Halbjahr 2019

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von			Summe
	§ 16b Abs. 1 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	§ 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Ausbildungszwecke)	§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG (Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)	
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	74	55	8	137
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	107	688	331	1.126
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV)	71	104	196	371
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG)	3	2	-	5
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	25	3	-	28
Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	9	16	2	27
Gesamt	289	868	537	1.694

Quelle: Ausländerzentralregister

Auch für den Bereich der nicht-akademischen Bildungsmaßnahmen lag das Ziel von Statuswechseln vor allem bei Titeln für eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG oder einer Blauen Karte EU. Von den insgesamt 1.694 Personen, die zuvor eine solche Aufenthaltserlaubnis innehatten und direkt in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit gemäß §§ 18 - 21 AufenthG wechselten, erhielten zwei Drittel (66,5 % bzw. 1.126 Personen) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG und 371 Personen bzw. 21,9 % eine Blaue Karte EU. Trotz Bildungsmaßnahme in einen Titel für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung wechselten im Berichtszeitraum lediglich 137 Personen (8,1 %).

3.2 Statuswechsel von Arbeitsplatzsuche zu Erwerbstätigkeit

Von Aufenthaltserlaubnissen zur Arbeitsplatzsuche – und damit sowohl aus Titeln der Bildungs- als auch der Erwerbsmigration – wechselten im ersten Halbjahr 2019 2.487 Personen zu einem (anderen) Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit gemäß §§ 18 - 21 AufenthG (siehe Tabelle 15). Allein 2.236 Personen und damit 89,9 % waren vor ihrem Wechsel im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium in Deutschland (§ 16 Abs. 5 Auf-

Tabelle 15: Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im ersten Halbjahr 2019

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von					Summe
	§ 16 Abs. 5 AufenthG (nach Studium)	§§ 16b Abs. 3 u. 17 Abs. 3 AufenthG (nach Berufsausbildung)	§ 17a Abs. 4 AufenthG (nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation)	§ 18c AufenthG (für qualifizierte Fachkräfte)	§ 20 Abs. 7 AufenthG (nach Forschungstätigkeit)	
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	12	-	-	6	-	18
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	1.260	61	19	47	-	1.387
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV)	770	4	34	51	5	864
Forschende (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	35	-	-	3	4	42
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2 u. 2a AufenthG)	60	-	-	1	-	61
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	70	-	-	10	-	80
Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	29	1	2	3	-	35
Gesamt	2.236	66	55	121	9	2.487

Quelle: Ausländerzentralregister

enthG), während lediglich 130 Personen bzw. 5,2 % zuvor eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche im Rahmen der Erwerbsmigration nach §§ 18c bzw. 20 Abs. 7 AufenthG besaßen.

Die meisten der beschriebenen Statuswechsel führten zu einer Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG (1.387 Personen bzw. 55,8 %) oder einer Blauen Karte EU (864 Personen bzw. 34,7 %). Wechsel zu allen sonstigen Titeln, wie z. B. zur Forschung oder für selbstständige und freiberufliche Tätigkeiten, bildeten mit 236 Personen bzw. 9,5 % nur eine kleine Gruppe.

3.3 Statuswechsel zu einer Blauen Karte EU

Einen großen und besonders relevanten Teil der Statuswechsel bilden Erteilungen von Blauen Karten EU an Personen, die bereits zuvor in Deutschland mit einem anderen Aufenthaltstitel registriert waren. Von den insgesamt 16.064 Personen, die im ersten Halbjahr 2019 eine Blaue Karte EU erhalten haben (vgl. Tabelle 6), können 6.215 klar als Personen mit Statuswechsel identifiziert werden (siehe

Tabelle 16: Statuswechsel zu einer Blauen Karte EU im ersten Halbjahr 2019

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Anzahl
Aufenthaltstitel zur Ausbildung gesamt	3.216
Studium (§ 16 Abs. 1 AufenthG)	2.011
Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	770
Schulische und betriebliche Ausbildung (§§ 16b Abs. 1, 17 Abs. 1, 17a Abs. 1, 5 AufenthG)	371
Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung	64
Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit gesamt	2.531
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	47
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	2.260
Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	51
ICT-Karte (§ 19b Abs. 1 AufenthG)	33
Forschende (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	91
Selbstständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG)	6
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	21
Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	22
Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen gesamt	77
Aufenthaltstitel aus familiären Gründen gesamt	350
Sonstiges Aufenthaltsrecht	41
Gesamt	6.215

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 16). Die Mehrheit davon besaß zuvor einen Aufenthaltstitel zu Ausbildung (3.216 Personen bzw. 51,7 %). Bei diesen ehemaligen Bildungsmigrantinnen und -migranten handelt es sich zumeist um ehemalige Studierende nach § 16 Abs. 1 bzw. 5 AufenthG (2.781 Personen bzw. 86,5 % der Statuswechselnden aus der Bildungsmigration).

Etwas weniger als die Hälfte der Statuswechselnden kommt bereits aus dem Bereich der Erwerbstätigkeit (2.531 Personen bzw. 40,7 %). Unter diesen stellen Personen, die vorher eine Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG besaßen, die mit Abstand größte Gruppe dar (2.260 Personen bzw. 89,3 % der Statuswechselnden aus der Erwerbsmigration). Personen, die vorher einen Aufenthaltstitel aus humanitären bzw. familiären Gründen besaßen oder im Rahmen eines sonstigen Aufenthaltsrechts ansässig waren (z. B. mit einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EU/EWR-Staatsangehörigen aus Drittstaaten), bilden mit insgesamt 468 Personen bzw. 7,5 % nur einen geringen Teil der Statuswechselnden.

Bei den übrigen 9.849 Erteilungen von Blauen Karten EU im ersten Halbjahr 2019 handelt es sich um erstmalige Erteilungen eines Aufenthaltstitels sowie um Verlängerungen.¹⁸

3.4 Statuswechsel von Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu sonstigen Aufenthaltstiteln

Personen, welche einen Titel zur Ausbildung oder Erwerbstätigkeit besitzen, können grundsätzlich in ein anderes Aufenthaltsrecht wechseln, wenn sie einen Anspruch darauf besitzen und sie sich dadurch beispielsweise rechtliche Vorteile für sich oder ihre Angehörigen versprechen. Besonders häufig ist hierbei der Wechsel von einem befristeten Titel zur Erwerbstätigkeit zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen oder einer Niederlassungserlaubnis nach §§ 9 oder 9a AufenthG.

Aus einem befristeten Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit gemäß §§ 18 - 21 AufenthG in eine unbefristete Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 AufenthG oder in eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU gemäß § 9a AufenthG sind im ersten Halbjahr 2019 insgesamt 1.400 Drittstaatsangehörige gewechselt (siehe Tabelle 17).¹⁹ 70,9 %

¹⁸ Näheres zu Erteilungen von Blauen Karten EU sowie deren Inhaberinnen und Inhabern finden sich unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/BlaueKarteEU/blauekarteeu-node.html>.

¹⁹ Da Aufenthaltszeiten im Rahmen einer Bildungsmaßnahme für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG nur zur Hälfte angerechnet werden und außerdem geleistete Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung eine Erteilungsvoraussetzung bilden, sind in Tabelle 17 nur Wechsel aus Titeln der Erwerbstätigkeit abgebildet.

Tabelle 17: Wechsel von einem befristeten Aufenthaltstitel gemäß §§ 18 - 21 AufenthG (Erwerbstätigkeit) zu einem unbefristeten Aufenthaltstitel nach §§ 9 und 9a AufenthG im ersten Halbjahr 2019

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Aktuelles Aufenthaltsrecht		Summe
	zu § 9 AufenthG	zu § 9a AufenthG	
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	107	13	120
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	786	206	992
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV)	35	74	109
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG)	16	5	21
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	34	21	55
Sonstige Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit	24	79	103
Gesamt	1.002	398	1.400

Quelle: Ausländerzentralregister

dieser Wechsel erfolgten von einer Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG (992 Personen). Von Titeln für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (nach § 18 Abs. 3 AufenthG) oder einer Blauen Karte EU wechselten mit 8,6 % bzw. 7,8 % deutlich weniger Personen (120 bzw. 109).

Häufiger als Wechsel zu Niederlassungserlaubnissen nach §§ 9 und 9a AufenthG fanden solche zu Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen (§§ 28 – 36a AufenthG) bzw. (Dauer-)Aufenthaltskarten für Angehörige von EU-/EWR-Staatsangehörigen statt (siehe Tabelle 18).

Tabelle 18: Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 16 - 21 AufenthG (Ausbildung und Erwerbstätigkeit) zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen im ersten Halbjahr 2019

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von											Summe
	Studium, Studienvorbereitung (§ 16 Abs. 1 und 6 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	Schulische und betriebliche Ausbildung (§ 16b Abs. 1 u. § 17 Abs. 1 AufenthG)	Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung	Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV)	Forschende (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Sonstige befristete Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	
Ehegattennachzug zu Deutschen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG)	760	111	327	13	202	246	34	9	3	64	25	1.794
Nachzug eines Elternteils zu Deutschen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG)	117	10	47	1	43	88	10	-	6	12	1	335
Ehegattennachzug im Rahmen einer Blauen Karte EU (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG)	88	26	14	8	3	41	26	4	-	1	5	216
Ehegattennachzug zu einer anderen ausländischen Person (§ 30 AufenthG ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG)	241	49	54	7	109	108	23	6	4	14	2	617
Sonstige familiäre Aufenthaltstitel	20	3	22	1	4	11	5	-	11	2	6	85
Angehörige von EU-/EWR-Staatsangehörigen (Aufenthaltskarte/Daueraufenthaltskarte)	134	22	37	9	77	94	23	4	2	17	6	425
Gesamt	1.360	221	501	39	438	588	121	23	26	110	45	3.472

Quelle: Ausländerzentralregister

Im ersten Halbjahr 2019 wurden insgesamt 3.472 Drittstaatsangehörige registriert, die einen solchen Wechsel von einem befristeten Aufenthaltstitel nach §§ 16 – 21 AufenthG (Ausbildung oder Erwerbstätigkeit) vollzogen haben. Etwas weniger als zwei Drittel davon (2.121 Personen bzw. 61,1 %) hatten zuvor einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung inne, wobei davon der größte Teil auf Titel für ein Studium bzw. zur Studienvorbereitung nach § 16 Abs. 1 bzw. 6 AufenthG entfiel (1.360 Personen). Weitere 38,9 % wechselten von einem befristeten Titel zur Erwerbstätigkeit aus (1.351 Personen), wobei die große Mehrheit davon vor dem Wechsel einen Titel für eine qualifizierte Tätigkeit nach § 18 Abs. 4 (588 Personen) bzw. eine Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung nach § 18 Abs. 3 AufenthG (438 Personen) besaß.

Im Rahmen des Statuswechsels zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erhielten insgesamt 2.627 Personen bzw. 75,7 % einen neuen Titel als Ehepartnerin oder Ehepartner von Deutschen (nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) oder von aufenthaltsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern (nach § 30 AufenthG). (Dauer-)Aufenthaltskarten wurden hingegen nur an 12,2 % der Personen mit Statuswechsel in diesem Bereich erteilt (425 Personen).

4. Aufhältige Drittstaatsangehörige im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration

Im Folgenden wird auf die Anzahl an Drittstaatsangehörigen eingegangen, welche sich zum Ende des Berichtszeitraums, d. h. am 30. Juni 2019, mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit in Deutschland aufgehalten haben. Dabei werden die aktuell in Deutschland aufhältigen Fachkräfte sowie Personen mit einem Aufenthaltstitel für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung noch einmal detaillierter beleuchtet.

Im Gegensatz zu den vorherigen Kapiteln, in denen die Erteilungszahlen innerhalb des ersten Halbjahres 2019 dargestellt wurden (Flussgrößen), handelt es sich hier folglich um Bestandszahlen aufhältiger Personen zum Ende dieses Berichtszeitraums.

4.1 Bildungsmigration

Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren insgesamt 233.041 Drittstaatsangehörige im AZR erfasst, die sich zu diesem Zeitpunkt mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung (§§ 16 – 17b AufenthG) in Deutschland aufgehalten haben (siehe Tabelle 19). Dies entspricht einem Anstieg um 12.903 Personen bzw. 5,9 % im Vergleich zum 31. Dezember 2018.

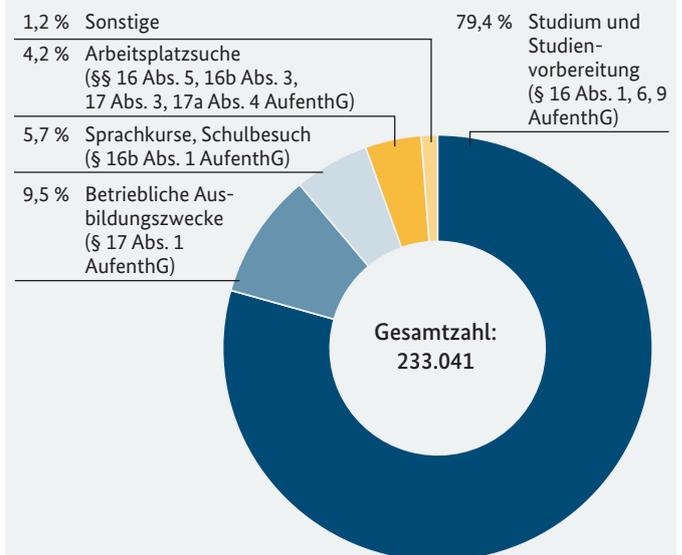
Tabelle 19: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2019 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung in Deutschland aufhielten, nach einzelnen Aufenthaltstiteln

Aufenthaltstitel	Anzahl
Studium, Studienvorbereitung (§ 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG)	184.965
Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	9.556
Studienbewerbung (§ 16 Abs. 7 AufenthG)	493
Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16b Abs. 1 AufenthG)	13.172
Betriebliche Ausbildungszwecke (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	22.223
Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung (§§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG)	186
Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG)	2.161
Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 4 AufenthG)	95
Studienbezogenes Praktikum EU (§ 17b Abs. 1 AufenthG)	190
Gesamt	233.041

Quelle: Ausländerzentralregister

Mit 184.965 Personen (79,4 %) stellten Aufenthaltstitel für ein Studium bzw. die Vorbereitung auf ein solches (nach § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG) die häufigste Grundlage für einen Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Bildungszwecken in Deutschland dar. Die restlichen Personen, die im Rahmen der Bildungsmigration aufhältig waren, verteilten sich im Wesentlichen auf betriebliche Ausbildungszwecke nach § 17 Abs. 1 AufenthG (22.223 Personen bzw. 9,5 %), Sprachkurse oder Schulbesuch nach § 16b Abs. 1 AufenthG (13.172 Personen bzw. 5,7 %) und eine Arbeitsplatzsuche nach vollendetem Studium nach § 16 Abs. 5 AufenthG (9.556 Personen bzw. 4,1 %). Die Größenordnung der Anteile entspricht dabei in etwa der, welche in Kapitel 2.1 bezüglich der Personen mit Erteilung eines Aufenthaltstitels im Rahmen der Bildungsmigration im ersten Halbjahr 2019 dargestellt wurde.

Abbildung 7: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2019 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung in Deutschland aufhielten, nach Art des Aufenthaltstitels



Quelle: Ausländerzentralregister

Mit fast einem Fünftel der in Deutschland aufhältigen Bildungsmigrantinnen und -migranten aus Drittstaaten (19,3 %) stellt China das wichtigste Herkunftsland in diesem Bereich dar, gefolgt von Indien (8,5 %) und den USA (4,3 %) (siehe Tabelle 20). Dadurch ergibt sich für China ein fast

identischer Anteil wie unter den Personen mit Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Ausbildung im ersten Halbjahr 2019 (vgl. Tabelle 5). Indien weist für aufhältige Personen einen leicht niedrigeren Wert auf, die USA einen etwas höheren.

Tabelle 20: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2019 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	China	45.027	19,3 %
2	Indien	19.818	8,5 %
3	USA	9.912	4,3 %
4	Korea (Republik)	8.776	3,8 %
5	Vietnam	8.287	3,6 %
6	Russische Föderation	7.909	3,4 %
7	Iran	7.268	3,1 %
8	Türkei	7.196	3,1 %
9	Ukraine	6.558	2,8 %
10	Brasilien	6.285	2,7 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	106.005	45,5 %
Gesamt		233.041	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Auch bezüglich der Altersstruktur ergeben sich nur geringe Abweichungen zu Personen mit Erteilung im Berichtszeitraum (vgl. Abbildung 2). Aufhältige Bildungsmigrantinnen und -migranten sind demnach erwartungsgemäß etwas älter als Personen, denen der Titel erst im ersten Halbjahr 2019 erteilt wurde. Unter 26-Jährige machen hier etwas weniger als die Hälfte aus (49,6 %), während es bei den Erteilungen noch etwas mehr waren (54,8 %).

Das Geschlechterverhältnis weist mit 55,0 % Männern und 44,9 % Frauen²⁰ einen etwas höheren Frauenanteil auf als unter den Personen mit Erteilung im Berichtszeitraum (43,9 %).

4.2 Erwerbsmigration

Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren insgesamt 290.928 Drittstaatsangehörige im AZR erfasst, die sich zu diesem Zeitpunkt mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 – 21 AufenthG) in Deutschland aufhielten (Tabelle 21). Damit hat sich die Zahl seit dem 31. Dezember 2018 um 24.823 Personen bzw. 9,3 % erhöht.

Tabelle 21: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2019 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhielten, nach einzelnen Aufenthaltstiteln

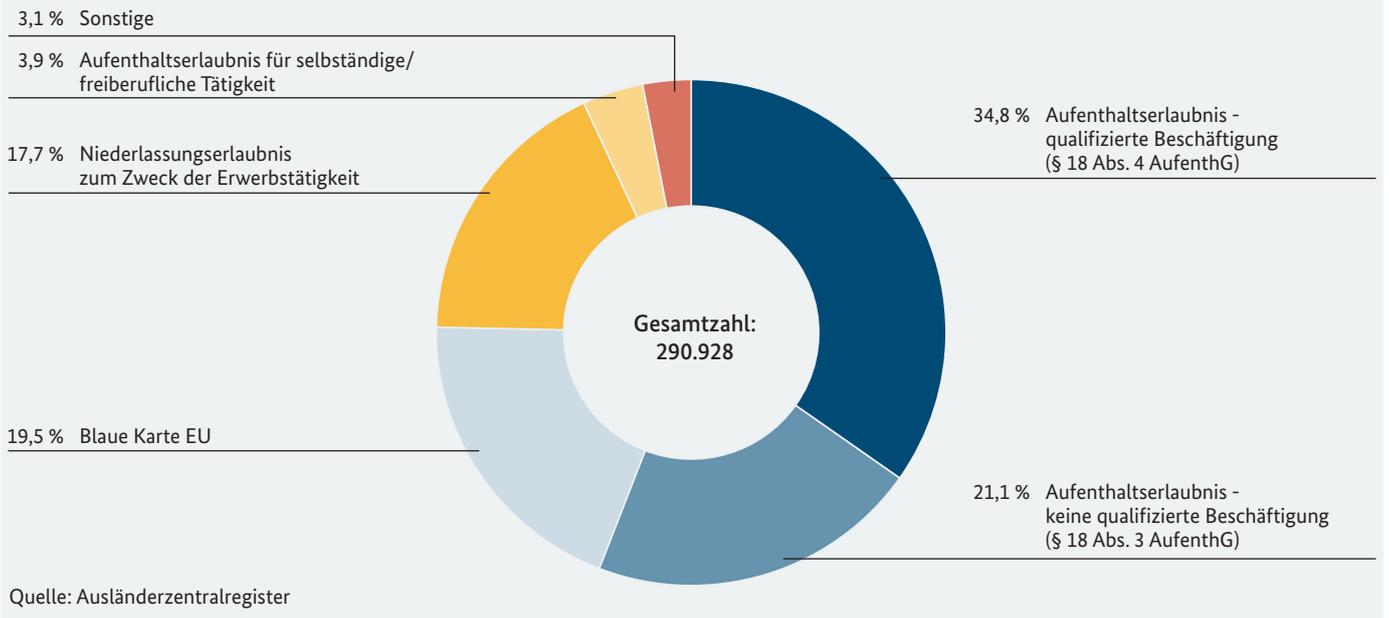
Aufenthaltstitel	Anzahl
Aufenthaltserlaubnisse	239.313
Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	61.436
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	101.124
Qualifizierte Geduldete (§ 18a AufenthG)	660
Arbeitsplatzsuche qualifizierter Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	416
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i. V. m. § 2 BeschV)	56.615
(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19b und 19d AufenthG)	1.379
(Mobile) Forschende (§§ 20 Abs. 1, 8 und 20b Abs. 1 AufenthG)	3.628
Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 7 AufenthG)	57
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	3.611
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	7.636
Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18 Abs. 4a und 18d Abs. 1 AufenthG)	2.751
Niederlassungserlaubnisse	51.615
Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)	14.326
Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG)	2.473
Ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 19a Abs. 6 AufenthG)	32.741
3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	2.075
Gesamt	290.928

Quelle: Ausländerzentralregister

101.124 aufhältige Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG machten mit 34,8 % den größten Anteil aller Ende Juni 2019 in Deutschland lebenden Erwerbsmigrantinnen und -migranten aus Drittstaaten aus (siehe Abbildung 8). Mit 61.436 Personen bzw. 21,1 % stellten Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (nach § 18 Abs. 3 AufenthG) die zweitgrößte Gruppe dar, während 56.615 Personen bzw. 19,5 % eine Blaue Karte EU innehatten (Näheres dazu in den nachfolgenden Abschnitten 4.2.1 und 4.2.2). Auch hier entspricht die Reihenfolge der Anteile innerhalb der Aufenthaltserlaubnisse im Wesentlichen denen, welche in Kapitel 2.2 bezüglich der Personen mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im ersten Halbjahr 2019 dargestellt wurden. Die Bedeutung der Aufenthaltser-

²⁰ Für 179 Personen wurde das Geschlecht im AZR nicht erfasst.

Abbildung 8: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2019 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhielten, nach Art des Aufenthaltstitels



laubnis für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung nach § 18 Abs. 3 AufenthG ist allerdings für die aufhältigen Personen etwas geringer.

Insgesamt 51.615 Personen bzw. 17,7 % der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten verfügten des Weiteren über eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit (nach §§ 18b, 19, 19a Abs. 6 oder 21 Abs. 4 AufenthG), wobei hier ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (nach § 19a Abs. 6 AufenthG) mit 32.741 Personen die größte Gruppe darstellten, gefolgt von Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (nach § 18b AufenthG) mit 14.326 Personen.

Mehr als ein Viertel (28,3 %) aller im Rahmen der Erwerbsmigration aufhältigen Personen stammt aus Indien, China oder Bosnien und Herzegowina (siehe Tabelle 22). Bei einem Vergleich mit den in Kapitel 2.2 ausgewiesenen Staatsangehörigkeiten für alle Personen mit Erteilungen einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbsmigration im Berichtszeitraum (siehe Tabelle 7) fällt auf, dass die Westbalkanstaaten für die aufhältigen Personen etwas weniger häufig vertreten sind, während die Russische Föderation, die Vereinigten Staaten, Indien und China höhere Anteile aufweisen.

Das Alter der aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten unterscheidet sich nicht allzu sehr von dem der Personen mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit im ersten Halbjahr 2019, obwohl in diesem Kapitel auch Personen mit Niederlassungserlaubnissen berücksichtigt wurden. Der Anteil der über 35-Jährigen ist mit 35,4 % etwas höher (im Vergleich zu 31,0 %). Dieser geringe

Tabelle 22: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2019 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Indien	34.784	12,0 %
2	China	24.765	8,5 %
3	Bosnien und Herzegowina	22.842	7,9 %
4	USA	19.119	6,6 %
5	Serbien	16.283	5,6 %
6	Kosovo	14.390	4,9 %
7	Russische Föderation	14.181	4,9 %
8	Nordmazedonien	10.638	3,7 %
9	Türkei	10.245	3,5 %
10	Ukraine	10.143	3,5 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	113.538	39,0 %
Gesamt		290.928	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Unterschied kann z. T. mit dem erheblichen Anteil von Verlängerungen und Statuswechseln innerhalb der Erteilungen von Titeln zur Erwerbstätigkeit begründet werden.

Auch das Geschlechterverhältnis ist mit einem Anteil von 68,2 % Männern und 31,7 % Frauen ähnlich zum Frauenanteil von 30,5 % unter den Personen mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Berichtszeitraum.²¹

21 Für 258 Personen wurde das Geschlecht im AZR nicht erfasst.

4.2.1 Fachkräfte

Nach der bereits in Kapitel 2 verwendeten Definition von Fachkräften²² waren zum Stichtag 30. Juni 2019 226.268 Personen in Deutschland aufhältig, die einen solchen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit besaßen. Dies entspricht einem Anteil von 77,8 % aller zu diesem Zeitpunkt aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten und stellt eine Steigerung von 17.923 Personen bzw. 8,6 % im Vergleich zum Jahresende 2018 dar.

Aufgrund des hohen Anteils an der Gesamtheit aller im Rahmen der Erwerbsmigration aufhältigen Personen sind die häufigsten Staatsangehörigkeiten ähnlich zu den in Kapitel 4.2 dargestellten Werten (vgl. Tabelle 22 und 23). Während die Westbalkanstaaten wie Bosnien und Herzegowina, Serbien oder der Kosovo etwas an Bedeutung verlieren, weisen vor allem Indien und China höhere Anteile auf. Wie für die allgemeine Erwerbsmigration auch, haben diese beiden Herkunftsländer für aufhältige Fachkräfte die höchste Bedeutung.

Auch im Vergleich zu Fachkräften mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie Einreise im ersten Halbjahr 2019 (siehe Tabelle 9) weisen die Westbalkanstaaten geringere Anteile auf, jedoch hat auch Indien eine vergleichsweise geringere Bedeutung. Dementgegen steht neben z. T. deutlich größeren Anteilen von China, der Russischen Föderation und der Ukraine auch eine größere Zahl an Staaten außerhalb der zehn jeweils häufigsten Herkunftsländer (37,6 % im Vergleich zu 30,1 %).

Bezüglich der Altersverteilung kann für die aufhältigen Fachkräfte, sowohl im Vergleich zu allen aufhältigen Erwerbsmigrantinnen und -migranten als auch zu den neu eingereisten Fachkräften mit Erteilung im ersten Halbjahr 2019, ein leicht geringerer Anteil an sehr jungen Personen aufgezeigt werden. Während die 18- bis 25-Jährigen mit 5,6 % nur etwas mehr als die Hälfte des jeweiligen Anteils in den beiden Vergleichsgruppen ausmachen, steigt der Anteil der 26- bis 35-Jährigen jedoch fast im selben Umfang auf 58,5 %. Alle übrigen Altersgruppen weisen sehr ähnliche Werte auf.

Auch das Geschlechterverhältnis ist mit einem Anteil an männlichen Fachkräften von 68,5 % und 31,4 % weiblichen sehr ähnlich zu den aufhältigen Personen im Rahmen der gesamten Erwerbsmigration (31,7 %).²³ Im Vergleich zu den

Tabelle 23: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2019 mit einem Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit als Fachkraft in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Indien	33.860	15,0 %
2	China	23.770	10,5 %
3	USA	15.022	6,6 %
4	Bosnien und Herzegowina	13.414	5,9 %
5	Russische Föderation	13.141	5,8 %
6	Serbien	10.368	4,6 %
7	Türkei	9.469	4,2 %
8	Ukraine	8.726	3,9 %
9	Japan	7.725	3,4 %
10	Korea (Republik)	5.592	2,5 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	85.181	37,6 %
Gesamt		226.268	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

neu eingereisten Fachkräften ist der Frauenanteil jedoch etwas höher (23,3 %).

Betrachtet man lediglich die Gruppe der 56.615 hochqualifizierten Fachkräfte, die sich zum Stichtag mit einer Blauen Karte EU in Deutschland aufhielten, zeigen sich leichte Unterschiede im Vergleich zur Gesamtheit aller in Deutschland aufhältigen Fachkräfte.

Hauptherkunftsland der aufhältigen Inhaberinnen und Inhaber von Blauen Karten EU ist, neben Indien und China, die Russische Föderation (siehe Tabelle 24). Speziell Indien weist jedoch einen deutlich erhöhten Anteil im Vergleich zur zuvor dargestellten Gruppe der Fachkräfte auf (27,4 % im Vergleich zu 15,0 %). Andererseits verlieren v. a. China, die USA und die Westbalkanstaaten an Bedeutung.

Bezüglich der Altersstruktur weisen die aufhältigen Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU mit 70,6 % außerdem eine starke Fokussierung auf die junge Gruppe der 26- bis 35-Jährigen auf, während der Anteil an Frauen mit 25,2 % etwas niedriger ist als für die Gesamtheit aller aufhältigen Fachkräfte.

²² Personen mit befristeten und unbefristeten Aufenthaltstiteln im Rahmen bestehender (hoch-)qualifizierter, selbständiger bzw. freiberuflicher Tätigkeiten sowie Blaue Karten EU. Personen mit Titeln zur Arbeitsplatzsuche sowie für nicht-qualifizierte bzw. sonstige Tätigkeiten werden ausgeschlossen.

²³ Für 183 Personen wurde das Geschlecht im AZR nicht erfasst.

Tabelle 24: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2019 mit einer Blauen Karte EU in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Indien	15.494	27,4 %
2	China	4.486	7,9 %
3	Russische Föderation	3.722	6,6 %
4	Türkei	2.921	5,2 %
5	USA	2.276	4,0 %
6	Ukraine	2.183	3,9 %
7	Brasilien	2.101	3,7 %
8	Ägypten	1.857	3,3 %
9	Iran	1.830	3,2 %
10	Pakistan	1.338	2,4 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	18.407	32,5 %
Gesamt		56.615	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

4.2.2 Personen mit Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung

Während bei den in Kapitel 4.2.1 dargestellten Personen vom Vorliegen einer beruflichen Qualifikation ausgegangen werden kann, ist für die 61.436 Personen, die sich nach § 18 Abs. 3 AufenthG in Deutschland aufhalten, zumindest für ihre aktuell ausgeführte Tätigkeit keine qualifizierte Berufsausbildung vorausgesetzt. Die betreffenden Personen können allerdings unabhängig von dieser Tatsache trotzdem eine berufliche Qualifikation aufweisen.

Wie bereits bei den neu eingereisten Personen in Kapitel 2.2.2 ersichtlich, handelt es sich hier zu einem großen Teil um Staatsangehörige aus dem Westbalkan (siehe Tabelle 25). Allerdings weisen Nordmazedonien und Albanien für die aufhältigen Personen im Vergleich leicht geringere Anteile auf, während die Bedeutung des Kosovo sowie Bosnien und Herzegowinas größer ist.

Bezüglich der Altersverteilung zeigt sich ein deutlicher Unterschied zu den in Deutschland aufhältigen Fachkräften insgesamt. Wie bereits für die neu eingereisten Personen mit Erteilung im ersten Halbjahr 2019 zu beobachten war, handelt es sich bei den Drittstaatsangehörigen mit einer Aufenthaltserlaubnis für eine Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung um eine deutlich jüngere Zielgruppe. Während bei den in Deutschland aufhältigen Fachkräften lediglich 5,6 % der Personen 25 Jahre oder jünger waren, sind es für die Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG über ein Viertel (28,5 %).

Tabelle 25: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2019 mit einem Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit im Rahmen einer Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Kosovo	10.087	16,4 %
2	Bosnien und Herzegowina	9.345	15,2 %
3	Nordmazedonien	6.853	11,2 %
4	Serbien	5.886	9,6 %
5	Albanien	4.827	7,9 %
6	USA	3.525	5,7 %
7	Australien	1.356	2,2 %
8	Ukraine	1.290	2,1 %
9	Japan	1.116	1,8 %
10	Georgien	1.050	1,7 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	16.101	26,2 %
Gesamt		61.436	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Das Geschlechterverhältnis hingegen ist mit einem Anteil an 67,2 % männlichen und 32,7 % weiblichen Personen sehr ähnlich zur allgemeinen Erwerbsmigration bzw. den aufhältigen Fachkräften.²⁴

24 Für 72 Personen wurde das Geschlecht im AZR nicht erfasst.

Anhang:

Erteilung von Aufenthaltstiteln nach Bundesländern

- Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde
 - Personen insgesamt
 - Personen mit Einreise in 2019
 - Personen mit Einreise vor 2019

- Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde
 - Personen insgesamt
 - Personen mit Einreise in 2019
 - Personen mit Einreise vor 2019

Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde

Personen insgesamt	Studium, Studienvorbereitung (§ 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	Studienbewerfung (§ 16 Abs. 7 AufenthG)	Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16b Abs. 1 AufenthG)	Betriebliche Ausbildungszwecke (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung (§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG)	Maßnahmen zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 4 AufenthG)	Studienbezogenes Praktikum EU (§ 17b Abs. 1 AufenthG)	Ausbildung gesamt	Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	Qualifizierte Gedulde (§ 18a AufenthG)	Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	Blau Karte EU (§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV)	(Mobil-) ICT-Karte (§ 19b und 19d AufenthG)	(Mobile) Forschende (§ 20 Abs. 1, 8 und 20b Abs. 1 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 7 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Sonstige Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	Erwerbstätigkeit gesamt	Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	Familiäre Gründe gesamt	Gesonderte Aufenthaltserrechte gesamt	Gesamt
Baden-Württemberg	7.840	622	16	499	1.207	5	204	7	31	10.431	6.545	5.740	45	27	2.632	124	368	6	78	152	21	15.738	31.086	35.499	3.163	95.917
Bayern	6.608	479	20	592	905	12	131	5	48	8.800	5.097	6.022	69	27	3.615	225	83	1	143	69	31	15.382	30.944	30.281	3.094	88.501
Berlin	6.701	728	14	523	337	19	78	3	5	8.408	1.033	3.321	12	50	2.260	48	373	16	162	1.205	2	8.482	13.421	19.265	1.528	51.104
Brandenburg	875	40	23	146	74	1	28	-	6	1.193	278	342	2	3	125	5	56	1	18	17	4	851	7.254	3.021	118	12.437
Bremen	1.028	108	7	33	47	-	6	-	2	1.231	112	295	1	3	144	1	3	-	26	10	-	595	5.929	3.136	84	10.975
Hamburg	1.753	118	19	203	181	8	15	-	5	2.302	539	1.281	14	4	762	39	40	1	60	68	2	2.810	12.241	9.175	419	26.947
Hessen	5.390	303	22	258	280	9	84	9	9	6.364	2.577	4.122	8	14	1.566	231	70	3	101	59	13	8.764	20.522	23.040	1.712	60.402
Mecklenburg-Vorpommern	714	28	9	42	78	-	16	1	-	888	84	179	3	3	122	-	6	-	-	-	-	397	4.309	1.445	54	7.093
Niedersachsen	5.202	210	38	284	493	1	242	3	9	6.482	1.306	1.661	26	11	913	59	59	2	40	25	8	4.110	29.020	17.129	834	57.575
Nordrhein-Westfalen	12.807	700	97	557	704	14	232	13	20	15.144	3.720	5.114	71	14	2.456	230	131	-	176	153	23	12.088	70.919	54.314	2.609	155.074
Rheinland-Pfalz	2.327	103	6	107	177	1	47	3	3	2.774	1.164	1.026	9	5	431	15	18	-	55	23	6	2.752	11.797	9.556	685	27.564
Saarland	514	14	1	30	41	-	3	-	1	604	104	219	-	-	82	-	6	-	11	5	-	427	6.455	2.597	74	10.157
Sachsen	3.872	196	11	72	187	3	109	4	8	4.462	400	553	3	8	495	3	273	13	11	34	-	1.793	9.152	4.554	194	20.155
Sachsen-Anhalt	1.829	72	5	47	88	-	14	-	3	2.058	190	301	5	-	145	1	23	-	4	3	1	673	7.616	2.431	77	12.855
Schleswig-Holstein	1.087	40	12	51	107	2	68	1	4	1.372	407	530	15	2	192	5	11	-	16	10	4	1.192	10.877	5.596	318	19.355
Thüringen	1.807	93	3	21	102	1	7	-	4	2.038	175	375	2	2	124	2	29	1	8	9	2	729	6.434	2.734	90	12.025
Gesamt	60.354	3.854	303	3.465	5.008	76	1.284	49	158	74.551	23.731	31.081	285	173	16.064	988	1.549	44	909	1.842	117	76.783	277.976	223.773	15.053	668.136

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde
Personen mit Einreise in 2019**

	Studium, Studienvorbereitung (§ 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	Studienbewerfung (§ 16 Abs. 7 AufenthG)	Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16b Abs. 1 AufenthG)	Betriebliche Ausbildungszwecke (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung (§§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG)	Maßnahmen zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 4 AufenthG)	Studienbezogenes Praktikum EU (§ 17b Abs. 1 AufenthG)	Ausbildung gesamt	Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	Qualifizierte Gedulde (§ 18a AufenthG)	Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	Blau Karte EU (§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV)	(Mobil-) ICT-Karte (§§ 19b und 19d AufenthG)	(Mobile) Forcende (§§ 20 Abs. 1, 8 und 20b Abs. 1 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 7 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Sonstige Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	Erwerbstätigkeit gesamt	Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	Familiäre Gründe gesamt	Gesonderte Aufenthaltsrechte gesamt	Gesamt
Baden- Württemberg	1.657	14	6	224	146	1	59	1	17	2.125	1.742	1.129	1	4	567	63	86	1	11	19	5	3.628	443	6.035	604	12.835
Bayern	1.451	9	11	257	205	1	68	1	29	2.032	1.530	1.585	1	6	950	85	39	-	15	10	5	4.226	637	5.850	622	13.367
Berlin	1.685	9	11	227	47	1	19	-	4	2.003	428	487	-	30	694	28	57	-	13	194	-	1.931	479	3.185	515	8.113
Brandenburg	126	3	4	28	18	-	15	-	1	195	116	87	-	-	19	4	21	-	3	4	2	256	156	561	23	1.191
Bremen	246	5	4	11	19	-	3	-	1	289	35	44	-	-	39	1	1	-	10	2	-	132	69	464	14	968
Hamburg	187	1	5	43	22	1	5	-	2	266	143	227	-	1	278	33	16	1	13	6	-	718	173	1.147	40	2.344
Hessen	724	3	10	94	24	1	21	3	5	885	682	736	-	4	343	101	22	-	19	9	3	1.919	499	3.658	266	7.227
Mecklenburg- Vorpommern	129	1	1	14	13	-	8	-	-	166	25	42	-	-	30	-	4	-	-	-	-	101	55	280	17	619
Niedersachsen	698	2	15	135	125	-	117	-	4	1.096	475	393	-	1	203	35	19	-	13	6	3	1.148	524	2.721	227	5.716
Nordrhein- Westfalen	2.058	8	20	253	149	-	113	5	14	2.620	1.179	1.162	-	4	517	95	56	-	33	20	-	3.066	1.138	7.457	439	14.720
Rheinland- Pfalz	467	1	1	57	41	-	25	-	2	594	377	225	1	-	109	7	5	-	6	2	2	734	217	1.811	143	3.499
Saarland	89	-	-	17	9	-	2	-	1	118	38	29	-	-	12	0	3	-	6	-	-	88	144	355	15	720
Sachsen	474	2	7	44	6	-	72	-	6	611	169	115	-	1	114	2	63	-	1	2	-	467	206	938	62	2.284
Sachsen-Anhalt	388	-	3	35	16	-	8	-	2	452	59	51	-	-	26	1	11	-	1	1	-	150	158	541	36	1.337
Schleswig- Holstein	199	1	2	21	13	-	45	1	3	285	126	80	-	1	45	3	5	-	4	-	1	265	298	872	89	1.809
Thüringen	337	-	2	8	26	-	3	-	4	380	55	74	-	-	16	2	10	-	1	2	1	161	197	431	22	1.191
Gesamt	10.915	59	102	1.468	879	5	583	11	95	14.117	7.179	6.466	3	52	3.962	460	418	2	149	277	22	18.990	5.393	36.306	3.134	77.940

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde
Personen mit Einreise vor 2019**

Baden- Württemberg	6.183	608	10	275	1.061	4	145	6	14	8.306	4.803	4.611	44	23	2.065	61	282	5	67	133	16	12.110	30.643	29.464	2.559	83.082
Bayern	5.157	470	9	335	700	11	63	4	19	6.768	3.567	4.437	68	21	2.665	140	44	1	128	59	26	11.156	30.307	24.431	2.472	75.134
Berlin	5.016	719	3	296	290	18	59	3	1	6.405	605	2.834	12	20	1.566	20	316	16	149	1.011	2	6.551	12.942	16.080	1.013	42.991
Brandenburg	749	37	19	118	56	1	13	-	5	998	162	255	2	3	106	1	35	1	15	13	2	595	7.098	2.460	95	11.246
Bremen	782	103	3	22	28	-	3	-	1	942	77	251	1	3	105	-	2	-	16	8	-	463	5.860	2.672	70	10.007
Hamburg	1.566	117	14	160	159	7	10	-	3	2.036	396	1.054	14	3	484	6	24	-	47	62	2	2.092	12.068	8.028	379	24.603
Hessen	4.666	300	12	164	256	8	63	6	4	5.479	1.895	3.386	8	10	1.223	130	48	3	82	50	10	6.845	20.023	19.382	1.446	53.175
Mecklenburg- Vorpommern	585	27	8	28	65	-	8	1	-	722	59	137	3	3	92	-	2	-	0	0	-	296	4.254	1.165	37	6.474
Niedersachsen	4.504	208	23	149	368	1	125	3	5	5.386	831	1.268	26	10	710	24	40	2	27	19	5	2.962	28.496	14.408	607	51.859
Nordrhein- Westfalen	10.749	692	77	304	555	14	119	8	6	12.524	2.541	3.952	71	10	1.939	135	75	-	143	133	23	9.022	69.781	46.857	2.170	140.354
Rheinland- Pfalz	1.860	102	5	50	136	1	22	3	1	2.180	787	801	8	5	322	8	13	-	49	21	4	2.018	11.580	7.745	542	24.065
Saarland	425	14	1	13	32	-	1	-	-	486	66	190	-	-	70	-	3	-	5	5	-	339	6.311	2.242	59	9.437
Sachsen	3.398	194	4	28	181	3	37	4	2	3.851	231	438	3	7	381	1	210	13	10	32	-	1.326	8.946	3.616	132	17.871
Sachsen-Anhalt	1.441	72	2	12	72	-	6	-	1	1.606	131	250	5	-	119	-	12	-	3	2	1	523	7.458	1.890	41	11.518
Schleswig- Holstein	888	39	10	30	94	2	23	-	1	1.087	281	450	15	1	147	2	6	-	12	10	3	927	10.579	4.724	229	17.546
Thüringen	1.470	93	1	13	76	1	4	-	-	1.658	120	301	2	2	108	-	19	1	7	7	1	568	6.237	2.303	68	10.834
Gesamt	49.439	3.795	201	1.997	4.129	71	701	38	63	60.434	16.552	24.615	282	121	12.102	528	1.131	42	760	1.565	95	57.793	272.583	187.467	11.919	590.196

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde
Personen insgesamt**

	Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)	Hochqualifizierte (§ 19 Abs. 1, 2 AufenthG)	Ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 19a Abs. 6 AufenthG)	3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	Erwerbstätigkeit gesamt	Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	Familiäre Gründe gesamt	Allgemein (§ 9 AufenthG)	Gesonderte Aufenthaltsrechte gesamt	Gesamt
Baden-Württemberg	245	22	1.063	8	1.338	1.737	3.466	1.363	1.512	8.053
Bayern	369	14	1.367	13	1.763	1.083	4.407	2.160	2.544	9.797
Berlin	308	7	754	10	1.079	1.508	2.999	1.725	2.028	7.614
Brandenburg	35	1	58	6	100	156	387	155	168	811
Bremen	34	-	52	9	95	348	381	168	169	993
Hamburg	140	4	225	16	385	1.031	2.328	1.495	1.567	5.311
Hessen	235	13	495	20	763	1.144	2.152	861	947	5.006
Mecklenburg-Vorpommern	9	-	27	-	36	95	100	22	23	254
Niedersachsen	111	5	463	15	594	1.582	2.872	1.009	1.042	6.090
Nordrhein-Westfalen	386	37	993	66	1.482	4.444	9.653	5.498	5.706	21.285
Rheinland-Pfalz	53	2	187	29	271	680	1.856	814	868	3.675
Saarland	14	-	51	1	66	297	383	106	115	861
Sachsen	90	4	160	3	257	186	472	108	140	1.055
Sachsen-Anhalt	27	3	57	2	89	151	292	71	73	605
Schleswig-Holstein	30	2	89	11	132	622	1.076	549	563	2.393
Thüringen	31	1	109	-	141	142	263	125	133	679
Gesamt	2.117	115	6.150	209	8.591	15.206	33.087	16.229	17.598	74.482

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde
Personen mit Einreise in 2019**

	Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)	Hochqualifizierte (§ 19 Abs. 1, 2 AufenthG)	Ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 19a Abs. 6 AufenthG)	3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	Erwerbstätigkeit gesamt	Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	Familiäre Gründe gesamt	Allgemein (§ 9 AufenthG)	Gesonderte Aufenthaltsrechte gesamt	Gesamt
Baden-Württemberg	-	1	1	-	2	20	3	7	14	39
Bayern	-	1	2	-	3	31	10	7	12	56
Berlin	-	1	1	-	2	24	12	14	15	53
Brandenburg	-	1	-	-	1	1	1	2	2	5
Bremen	1	-	1	-	2	1	-	1	1	4
Hamburg	-	-	2	-	2	10	9	9	9	30
Hessen	1	3	1	-	5	9	3	1	2	19
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	5	-	-	1	6
Niedersachsen	-	-	-	-	-	9	9	1	2	20
Nordrhein-Westfalen	1	1	1	-	3	44	28	25	30	105
Rheinland-Pfalz	-	-	-	-	-	5	8	5	6	19
Saarland	-	-	-	-	-	6	1	1	1	8
Sachsen	-	1	-	-	1	2	-	-	-	3
Sachsen-Anhalt	-	1	-	-	1	1	1	-	-	3
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	1	2	1	1	4
Thüringen	-	-	-	-	-	2	-	-	-	2
Gesamt	3	10	9	0	22	171	87	74	96	376

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2019 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde
Personen mit Einreise vor 2019**

	Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)	Hochqualifizierte (§ 19 Abs. 1, 2 AufenthG)	Ehemalige Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 19a Abs. 6 AufenthG)	3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	Erwerbstätigkeit gesamt	Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	Familiäre Gründe gesamt	Allgemein (§ 9 AufenthG)	Gesonderte Aufenthaltsrechte gesamt	Gesamt
Baden-Württemberg	245	21	1.062	8	1.336	1.717	3.463	1.356	1.498	8.014
Bayern	369	13	1.365	13	1.760	1.052	4.397	2.153	2.532	9.741
Berlin	308	6	753	10	1.077	1.484	2.987	1.711	2.013	7.561
Brandenburg	35	-	58	6	99	155	386	153	166	806
Bremen	33	-	51	9	93	347	381	167	168	989
Hamburg	140	4	223	16	383	1.021	2.319	1.486	1.558	5.281
Hessen	234	10	494	20	758	1.135	2.149	860	945	4.987
Mecklenburg-Vorpommern	9	-	27	-	36	90	100	22	22	248
Niedersachsen	111	5	463	15	594	1.573	2.863	1.008	1.040	6.070
Nordrhein-Westfalen	385	36	992	66	1.479	4.400	9.625	5.473	5.676	21.180
Rheinland-Pfalz	53	2	187	29	271	675	1.848	809	862	3.656
Saarland	14	-	51	1	66	291	382	105	114	853
Sachsen	90	3	160	3	256	184	472	108	140	1.052
Sachsen-Anhalt	27	2	57	2	88	150	291	71	73	602
Schleswig-Holstein	30	2	89	11	132	621	1.074	548	562	2.389
Thüringen	31	1	109	-	141	140	263	125	133	677
Gesamt	2.114	105	6.141	209	8.569	15.035	33.000	16.155	17.502	74.106

Quelle: Ausländerzentralregister

DER AUTOR

Johannes Graf ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Referat FIII - Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtsreihen).

Kontakt:
johannes.graf@bamf.bund.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90461 Nürnberg

Stand:
12/2019

Gestaltung:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Downloadmöglichkeit:
Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
<https://www.bamf.de/DE/Themen/Forschung/Veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-node.html>

Bildnachweis:
Titel: iStock

Zitationshinweis
Graf, Johannes (2020): Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland. Halbjahresbericht 2019. Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 1. Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Besuchen Sie uns auf
 www.facebook.com/bamf.socialmedia
 @BAMF_Dialog